Das Anlagegeschäft der preußischen Sparkassen in seiner neueren Entwicklung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

genehmigt von der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

von

ERICH HOFFMANN

Tag der Promotion: 19. Mai

1926

196

Referenten:

Prof. Dr. Bernhard
Prof. Dr. Herkner

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis . . . . . Seite 5—6

Vorwort . . . . . „ 7—8

Einleitung. Die Stellung der Sparkassen in der deutschen Volkswirtschaft . . . . . „ 9—12

I. Teil. Die Grundlagen des Anlagegeschäftes der Sparkassen . . . . . „ 13—40

1. Abschnitt. Die wirtschaftlichen Grundlagen . . . . „ 13—24

2. Abschnitt. Die rechtlichen und technischen Grundlagen . . . . . „ 24—37

3. Abschnitt. Der soziale Gedanke im Anlagegeschäft . „ 37—40

II. Teil. Die einzelnen Anlagegeschäfte . . . . . „ 41—78

1. Abschnitt. Das Realkreditgeschäft . . . . . „ 41—57

2. Abschnitt. Das Personalkreditgeschäft . . . . . „ 58—68

3. Abschnitt. Der Kredit an Gemeinden und Korporationen . . . . . „ 68—72

4. Abschnitt. Das Wertpapiergeschäft . . . . . „ 73—77

5. Abschnitt. Sonstige Anlagen . . . . . „ 77—78

Schluß . . . . . „ 79

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544323_0057

Literaturverzeichnis.

Altrock, W. von, Das landwirtschaftliche Kreditwesen in Preußen, Bd. III, die öffentlichen Sparkassen.

— Die Tätigkeit der öffentlichen Sparkassen in der Provinz Brandenburg, Berlin 1901.

Barthelme, G., Das deutsche insbesondre preußische Sparkassenwesen, Berlin 1908.

Beiträge zur Statistik der Sparkassen im preußischen Staate, bearbeitet vom Kgl. Statistischen Büro, Berlin 1876.

Böhmert, Victor. Fortschritte im Sparkassenwesen, Berlin 1882.

Brämer und **Const. Schmid,** Das Sparkassenwesen in Deutschland und den außerdeutschen Landesteilen, Berlin 1864.

Bissinger, Geschichte und Organisation der kommunalständischen Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande, Diss. 1907.

Constantini, Zweck, Ziele und Resultate der städtischen Sparkassen, 1905.

Döring, H., Geschichte der Spar- und Leihkasse, Gießen 1902.

Drape, Das Sparkassenwesen in seiner Bedeutung für die Arbeiterwohlfahrt, Berlin 1894.

Feilner, Arthur, Die Probleme der Bankenquete, Jena 1909.

Fiack, Dr., Sparkassenstatistik in Festschrift für Georg v. Mayr.

Francke, Die Sparinstitute von Halle a. S., Diss. Halle 1912.

Friedrichs, Das heutige Recht der Gemeindesparkassen in Preußen, 1923.

Froehlich, Dr., Banken, Sparkassen und Genossenschaften, Berlin 1911.

Gruber, E., Die Sparkasse zu Straßburg i. E., Festschrift 1905.

Hahn, Max, Das Gesetz betr. die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren vom 23. Dezember 1912, Kommentar 1913.

— Handbuch der preußischen Sparkassengesetzgebung, 1923.

Hansen, Dr. Nicolaus, Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen, Tübingen 1910.

Hecht, Anlage der Sparkassengelder in Hypotheken, Mannheim 1893.

— Deutsches Sparkassenwesen seit 1880, Mannheim 1894.

Hermann, Ueber Sparanstalten im allgemeinen, insbesondere über Sparkassen, München 1835.

Heyden, Die Hamburger Sparkasse von 1827, Hamburg 1893.

Hirschkorn, Dr. Hans, Die Münchener Sparkasse, Entwicklung und heutiger Stand, München 1922.

Höpker, Dr. H., Die deutschen Sparkassen, ihre Entwicklung und ihre Bedeutung, Berlin 1924.

Irmer, Oeffentliche Sparkassen und Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in Schlesien, Breslau 1903.

Knebel-Döberitz, H. v., Das Sparkassenwesen in Preußen, 1907.

Krause, Erwin, Das Effektenwesen bei den öffentlichen und unter Staatsaufsicht stehenden Privat-Sparkassen in Preußen, Köln 1922.

Kuntze, O., Sparkassen und Gemeindefinanzen, 1882.

Malchus, Frhr. v., Die Sparkassen in Europa, Heidelberg und Leipzig 1838.

Manes, Versicherungslexikon Art. Sparkassenversicherung.

Mangoldt, von, Ueber die Aufgabe, Stellung und Einrichtung der Sparkassen, Tübingen 1847.

Meyer, Sparkassen und Kreditgenossenschaften, Steglitz 1911.

Mezger, Entwicklung des preußischen Sparkassenwesens, Berlin 1922, Diss.
Paesler, Kurt, Kommunale Banken in Preußen mit besonderer Berücksichtigung der Kreis- und Stadtbanken, Berlin 1925, Diss.
Prion, W., Das deutsche Wechseldiskontgeschäft (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 127), Leipzig 1907.
Ritthausen, Dr., Die öffentlichen Sparkassen und die deutschen Städte (Denkschrift für die Städteausstellung in Dresden, Band 1), 1904.
Rocke, Paul, Die neuzeitliche Entwicklung des Sparkassenwesens, Hamburg 1923, Diss.
Sachsens öffentliche Sparkassen, Denkschrift des sächsischen Ministeriums des Innern, 1906.
Schachner, Artikel Sparkassen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1911.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik:
Band 35: Der Wucher auf dem Lande, 1887,
Band 73/74: Der Personalkredit der ländlichen Grundbesitzer in Deutschland, 1896,
Band 136/37, 157 Untersuchungen über das Volkssparwesen, 1912/13.
Seidel, Das Sparkassenwesen in Deutschland und dessen sozialpolitische und wirtschaftliche Bedeutung, Berlin 1899.
Seidel, Dr. Max und **Dr. Joh. Pfitzner,** Das Sparkassenwesen, Wien und Leipzig 1916.
Selle, A., Die preußischen Sparkassen nach dem Reglement von 1838 und den dazu ergangenen Kabinettsordres etc. bearbeitet, Lüdenscheid und Arnsberg 1879.
Silbergleit, Dr. Hans, Preußens Städte, Denkschrift zum 100. Jubiläum der Städteordnung, Berlin 1908.
Stern, Rob., Der Sparkassendienst, 1923.
Vigelius, Handbuch der Sparkassen.
Vogt, Zwangsanlage der Sparkassen, Münster 1913, Diss.

Satzungen einzelner Sparkassen. — Mustersatzungen der Sparkassenverbände. — Jahresberichte der Sparkassenverbände. — Verhandlungsberichte über Sparkassentage. — Deutscher Sparkassenkalender.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. — Kommunales Jahrbuch. — Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. — Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. — Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen.

Bankarchiv. — Deutsche Sparkassen-Zeitung. — Deutscher Oekonomist. — Die Bank. — Finanzarchiv. — Kommunale Rundschau. — Sparkasse.

Statistische Korrespondenz des Preußischen Statistischen Landesamts. — Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Büros. — Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts.

Vorwort.

Das deutsche Sparkassenwesen ist in dem Maße, wie es an Ausdehnung und Bedeutung zunahm, ständig mehr der Kritik ausgesetzt gewesen. Zumeist war dabei das Anlagegeschäft der besondere Gegenstand der Polemik. In der Zeit vor dem Kriege richteten sich die Angriffe vornehmlich gegen die weitgehende Festlegung der Sparkassenmittel in Hypothekarkrediten. Unter vielen anderen hat kein Geringerer als Adolph W a g n e r gegen diese Anlagepolitik Stellung genommen. So erklärte er bei den Kölner Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik vom Jahre 1897 über den ländlichen Personalkredit in der Debatte[1]): „Es ist eigentlich keine richtige Entwicklung in Deutschland, daß die Sparkassen . . . meistens den größten Teil ihrer gesamten Anlagen in Hypotheken machen . . .", und er forderte, „die Sparkassen müßten gerade nach ihren Passivis mehr für den persönlichen Kredit verwertbar gemacht werden."

In scheinbarem Widerspruch hierzu lauten gegenwärtig die Forderungen der immer zahlreicher werdenden Sparkassenkritiker völlig anders. Es wird die Aufgabe des Personalkreditgeschäfts gefordert,[2]) seien die Sparkassen doch „nach Wesensart, regionaler Verteilung und geschichtlicher Entwicklung die gegebenen Darleiher von Hypothekengeldern für die Landwirtschaft".[3])

Der scheinbare Widerspruch löst sich, wenn man die Wandlung im Anlagegeschäft der Sparkassen, wie sie sich in jüngster Zeit vollzogen hat, berücksichtigt. Die hier eingetretenen Veränderungen aufzuzeigen und auf ihre Ursachen hin zu untersuchen, ist die Aufgabe dieser Arbeit. Ihr Ergebnis soll eine Handhabe bieten zur Beurteilung der Berechtigung der gekennzeichneten Forderungen.

Was das für die Untersuchung zur Verfügung stehende Material anlangt, so ist zwar die Sparkassenliteratur recht umfangreich, doch

---

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 76, Leipzig 1898, Seite 237 f.

2) Karl L. Pfeiffer, Kommunalbanken und öffentliche Gelder, Referat auf dem 6. Dt. Bankiertage, Berlin 1925.

3) „Die Bank", Jahrgang 1925, Seite 608.

entstand der weitaus größere Teil der Publikationen vor Beginn der angedeuteten Aenderung der Anlagepolitik, und die neueren Veröffentlichungen beschäftigen sich vorwiegend mit anderen Problemen. Ein wesentliches Hilfsmittel für die vorliegende Arbeit bot die amtliche Sparkassenstatistik; leider konnte sie wegen der ungünstigen staatsfinanziellen Verhältnisse nur bis zum Jahre 1921 durchgeführt werden und ist seitdem, soweit das Anlagegeschäft in Frage kommt, nur in bescheidenstem Umfange fortgeführt worden. Neben der Zeitschriftenliteratur gaben daher veröffentlichte und unveröffentlichte Statistiken des Deutschen Giro- und Sparkassenverbandes wertvolle Anhaltspunkte.

Die Arbeit wurde auf die Verhältnisse bei den preußischen Sparkassen beschränkt; es erscheint dies insofern gerechtfertigt, als diese einheitlichen Rechtsverhältnissen unterworfen sind und sowohl ihrer Zahl als ihrer Bedeutung nach bei weitem das Uebergewicht unter den deutschen Sparkassen besitzen.

Einleitung.

Die Stellung der Sparkassen in der deutschen Volkswirtschaft.

Die verheerenden Wirkungen der Inflationszeit haben mit vielen anderen Gebieten des deutschen Wirtschaftslebens auch das Sparkassenwesen in stärkstem Maße getroffen. Gleichsam von einer unaufhaltsamen riesigen Feuersbrunst ergriffen, ist der stolze Bau des deutschen Sparkassenwesens bis in seine Grundfesten zerstört worden. Doch die Kräfte, die in ihm lebten, und der Geist, der in ihm schaltete, sie sind erhalten geblieben und haben sich alsbald dem Neuaufbau zugewandt. Obwohl aber tausend rührige Hände am Werk sind, ist das bisher Erreichte im Vergleich zu dem, was gewesen ist, nur bescheidenen Umfangs. Darum wird es, um die Stellung der Sparkassen in der Volkswirtschaft zu kennzeichnen, nötig sein, auf die Vorkriegsverhältnisse zurückzugehen.

Einen ersten Schluß auf die Bedeutung der Sparkassen als Kapitalfaktor in der Volkswirtschaft läßt ein Blick auf die Gesamthöhe der bei ihnen eingelegten Gelder zu.

Nach der amtlichen Statistik wiesen die deutschen Sparkassen am Ende des Jahres 1913 einen Einlagenbestand von rund 19 Milliarden Mark nach.[1]) Acht Jahre früher, am Ende des Jahres 1905 also, machten die eingelegten Gelder etwa 12,2 Milliarden aus[2]), sodaß sich die jährliche Zunahme einschließlich des Zinszuwachses auf nahezu 845 Millionen Mark bezifferte.

Um einen Maßstab für die Höhe dieser Summen zu gewinnen, erscheint es geboten, sie einer der anerkannten Schätzungen über die Bestandshöhe und den Zuwachs des deutschen Volksvermögens gegenüber zu stellen. Nach den Berechnungen Helfferichs betrug das deutsche Volksvermögen im Jahre 1913 etwa 300 Milliarden Mark, und der jährliche Zuwachs berechnete sich auf ungefähr 10 Mil-

---

[1]) Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts, Jahrgang 1923, Seite 94.

[2]) Ebenda.

liarden Mark.[3]) Es machten also in dem genannten Jahre die Einlagen bei den deutschen Sparkassen ungefähr 6,3 Prozent des gesamten Volksvermögens aus, und der Zuwachs an eingelegten Geldern stellte rund 8,5 Prozent der jährlichen Zunahme des Volksvermögens dar.

Um die Stellung der Sparkassen zu den anderen großen Kreditinstituten zu kennzeichnen, erscheint eine Zusammenstellung der Betriebsmittel der einzelnen in Frage kommenden Institute zweckmäßig. Im Jahre 1907 betrugen die Gesamtbetriebsmittel[4]) bei den

Kreditbanken	13 161,0	Millionen Mark
Kreditgenossenschaften	1 209,6	„ „
Notenbanken	5 642,5	„ „
Treuhandbanken . .	6,2	„ „
Sparkassen	13 889,2	„ „
Hypothekenbanken . .	10 586,3	„ „

Demnach waren die den einzelnen Kategorien von Kreditinstituten zur Verfügung stehenden Betriebsmittel bei den Sparkassen am beträchtlichsten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in den Betriebsmitteln der anderen Institute die eigenen Mittel eine zum Teil erhebliche Rolle spielen, während sie bei den Sparkassen kaum ins Gewicht fallen.

Kennzeichnend für die besondere Stellung der Sparkassen unter den genannten Kreditinstituten ist die weitere Feststellung, daß ihre Einlagenbestände aus breiten Schichten der Bevölkerung aufgekommen sind. Als ein Beleg dafür mag der Hinweis gelten, daß bei allen von der Statistik erfaßten Sparkassen im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1913 sich mehr als 22,73 Millionen Sparbücher im Umlauf befanden,[5]) was mehr als 35 Sparbüchern auf je 100 Einwohner entspricht. Auch Berufsstatistiken der Sparer liefern Beweise für die Herkunft der Sparkassengelder aus den breiten Volksschichten. Leider liegen auf diesem Gebiete umfassende Erhebungen nicht vor, sodaß sich die Notwendigkeit ergibt, auf Einzeluntersuchungen zurückzugreifen, wie sie von einigen Sparkassen über die Berufszugehörigkeit ihrer Spargäste angestellt worden sind. Besonderes Interesse besitzt unter diesen Nachweisungen die der neuen Münchener Sparkasse, da sie auch für die ältere Zeit vorliegt.

[3]) Karl Helfferich, Deutschlands Volkswohlstand 1888 bis 1913, Berlin 1914, Seite 114 bzw. Seite 124.

[4]) Nikolaus Hansen, Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen, Tübingen 1910, Seite 88.

[5]) Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts, Jahrgang 1923 I, Seite 90.

Tabelle 1.

Die Sparer der neuen Münchener Sparkasse gliederten sich nach Berufen wie folgt:*)

Berufseinteilung	1850	1867	1883	1900	1908
Dienstboten	735	3 556	3 335	13 143	20 434
Lehrjungen, Arbeiter, Gewerbsgehilfen	259	1 302	3 313	18 588	31 353
Militärpersonen	135	361	203	1 253	952
Eltern und Vormünder für ihre Pfleglinge und Kinder . . .	683	3 760	7 755	25 106	37 804
Wohltäter für Arme	37	96	149	864	863
Privatpersonen	165	317	4 229	16 544	21 602
Stiftungen, Anstalten, Vereine	28	250	484	1 700	1 832
Auswärtige	89	1 046	2 335	5 917	8 968
Zusammen	2 131	10 688	21 803	83 115	123 808

*) Entnommen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts, Jahrgang 1923, Seite 88.

Für die Zeit nach dem Kriege gibt die Berufsstatistik der Neueinleger der Sparkasse der Stadt Berlin[6]) ein interessantes Bild über die Berufsschichtung ihrer Spargäste. Es betrugen die Ersteinzahlungen in den Jahren

	1920	1921	1924
	vom Hundert der Einlagen		
unselbständiger Berufe (Arbeiter, Angestellte, Dienstpersonal)	40,12	40,66	40,29
selbständiger Berufe (Unternehmer, Beamte, Rentner)	59,88	59,34	59,71

Das Ergebnis dieser Feststellungen wird bestätigt durch einen Blick auf die durchschnittliche Höhe der Sparkassenguthaben. Nach der amtlichen Statistik[7]) bezifferte sich der durchschnittliche Betrag

[6]) Nach den entsprechenden Geschäftsberichten.
[7]) Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts, Jahrgang 1923 I, Seite 94.

der auf ein Sparbuch treffenden Spareinlagen am Schlusse der Jahre

1905	auf	715	Mark
1913	„	834	„
1918	„	972	„
1921	„	1473	„

So wichtig aber die Sammlung der kleinen und kleinsten Ersparnisse für die Volkswirtschaft ist, die Bedeutung der Sparkassen erschöpft sich darin nicht. Vielmehr scheint sogar seit dem Anfange des Jahrhunderts ihre Bedeutung als Sammelbecken für die Ersparnisse der werktätigen Schichten zurückgegangen zu sein. Denn seitdem sind auch andere Anstalten dem Sparbedürfnis der breiten Schichten entgegengekommen. So die Genossenschaften, die Volksversicherung und, wie Motschmann nachgewiesen hat, auch die Großbanken durch die Ausgestaltung des Depositenkassensystems.[8]) Die besondere Wichtigkeit der Sparkassen für den volkswirtschaftlichen Kapitalbildungsprozeß beruht vielmehr auf ihrem Aktivgeschäft, das sie als Kreditanstalten von besonderer Eigenart charakterisiert. Insbesondere ist die gleichzeitige Pflege grundverschiedener Anlagegeschäfte für sie kennzeichnend. Vor dem Kriege hatten sie dem städtischen Hausbesitz beträchtliche Mittel überlassen und stellten zugleich für die ländlichen Grundbesitzer Hypothekenanstalten ersten Ranges dar. Daneben dienten sie in gewissem Umfange dem Personalkreditbedarf des Mittelstandes in Stadt und Land. Weiterhin haben sie in erheblichem Ausmaße dem Staats- und Kommunalkredit zur Verfügung gestanden.

Wenn sich die Arbeit nunmehr dem eigentlichen Untersuchungsgebiet zuwendet, so sollen zunächst die Grundlagen des Anlagegeschäfts ihre Erörterung finden; daran soll sich eine Betrachtung der einzelnen Zweige des Aktivgeschäfts knüpfen.

---

[8]) Gustav Motschmann, Das Depositengeschäft der Berliner Großbanken, München und Leipzig 1918, Seite 488 ff.

I. TEIL.

Die Grundlagen des Anlagegeschäfts der Sparkassen.

1. Abschnitt. Die wirtschaftlichen Grundlagen.

§ 1. Das Anlagegeschäft in der Sparkassenentwicklung.

In den Anfängen der Sparkassenentwicklung stand das Aktivgeschäft völlig im Hintergrunde. Die ersten Sparkassen stellten reine Wohlfahrtsanstalten dar, deren ausgesprochener Zweck es war, der minderbemittelten Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, ihre kleinen Ersparnisse sicher und zinsbringend anzulegen. Sie sollten, wie es in der Stiftungsurkunde der ersten eigentlichen Sparkasse — der im Jahre 1778 von der „Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe" errichteten Sparanstalt — hieß, dienen „ . . . zum Nutzen geringer, fleißiger Personen beiderlei Geschlechts als Dienstboten, Taglöhner, Handarbeiter, Seeleute usw., um ihnen Gelegenheit zu geben, auch bei Kleinigkeiten etwas zurückzulegen und ihren sauer erworbenen Not- und Brautpfennig sicher zu einigen Zinsen belegen zu können."

Das Spargeschäft beherrschte also durchaus die Anfänge des Sparkassenwesens, und die Belegung der aufgesammelten Gelder erwies sich mehr als ein mit der Förderung des Sparsinnes der Bevölkerung einhergehendes notwendiges Uebel. Denn vielfach stellten sich der Unterbringung der Kassenbestände nicht geringe Schwierigkeiten entgegen, und bisweilen war es überhaupt nicht möglich, eine den statutarischen Vorschriften entsprechende Anlage zu finden. Um dem daher drohenden Zinsverlust zu entgehen, sah z. B. das Statut der Hamburger Sparkasse von 1827[1]) ausnahmsweise die sonst nicht gestattete Diskontierung kaufmännischer Wechsel in beschränktem Umfange vor. Trotzdem war es der Kasse in den dreißiger Jahren des

[1]) Abgedruckt bei W. Heyden, Die Hamburger Sparkasse von 1827, Hamburg 1893, Seite 20.

vorigen Jahrhunderts mehrfach nicht möglich, die wachsenden Einlagen unterzubringen, sodaß verschiedentlich große Bestände ungenutzt in den Kassen bleiben mußten.[2]) Ein ähnliches Bild entwirft für preußische Verhältnisse noch eine Denkschrift des Ministeriums des Innern über die Gründung von Provinzialhilfskassen vom 4. April 1847, in der es u. a. hieß: „Dabei stellt sich als Haupthindernis des Aufblühens des Sparkassenwesens die Schwierigkeit heraus, die disponiblen Bestände dieser Kassen jederzeit zu mäßigen Zinsen sicher anzulegen und ohne zu große Belästigung für die häufig unbesoldet fungierenden Kuratoren unterzubringen."[3])

Die Ursache für diese Erscheinung ist in den wenig entwickelten wirtschaftlichen Verhältnissen im 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts zu suchen. Die Kreditwirtschaft steckte noch in ihren Anfängen. In Gewerbe und Handel herrschte der Kleinbetrieb. Hier wie in der Landwirtschaft waren die Arbeitsmethoden noch recht primitiv, die technischen Hilfsmittel wenig entwickelt. Daher war der Kapitalbedarf gering. Auch der Staat und die Gemeinden waren noch wenig verschuldet; ein geordnetes Anleihewesen bestand überhaupt noch nicht. Erst ganz allmählich wurde mit der Auswertung der umwälzenden technischen Erfindungen ein Umschwung herbeigeführt, der einen ausgedehnten Kreditbedarf mit sich brachte und damit die Entwicklung der Kreditwirtschaft wesentlich förderte.

Dieser Vorgang wirkte auch auf das Sparkassengeschäft zurück. Die loyale Kreditpolitik, die die Kassen als gemeinnützige Anstalten mit ihren umfangreichen Mitteln zu treiben vermochten, stärkte das Zutrauen der Kreditnehmer, und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung erweiterte ihren Kreis mehr und mehr. So gewann das Aktivgeschäft erheblich an Bedeutung und trat allmählich, vor allem infolge des außerordentlich gesteigerten Kapitalbedarfs während der Periode des starken wirtschaftlichen Aufschwungs um die Jahrhundertwende, in den Vordergrund des Interesses der Sparkassenpolitiker.

Im weiteren Verlaufe der Entwicklung gewann es immer größere Bedeutung für die Kassen. Insbesondere während des Weltkrieges wurden außerordentliche Ansprüche an die Sparkassen gestellt, und bei der gegenwärtigen großen Kapitalknappheit in Deutschland haben die Sparkassenkredite eine hohe Bedeutung für die Volkswirtschaft.

[2]) Abgedruckt bei W. Heyden, Die Hamburger Sparkasse von 1827, Hamburg 1893, Seite 20.

[3]) Abgedruckt in Sparkasse, Jahrgang 1924, Seite 740.

Wenn zurzeit auch dem Passivgeschäft eine kaum je gekannte sorgsame Pflege von seiten der Sparkassen zuteil wird, so geschieht dies aus der Erkenntnis heraus, daß die Möglichkeiten im Anlagegeschäft bedingt sind durch die Ausgestaltung des Spargeschäfts.[4])

§ 2. Die Bedeutung der Anlage im Sparkassengeschäft.

Die Einlagen werden den Sparkassen unter zwei unerläßlichen Bedingungen anvertraut. Einmal soll die völlige Sicherheit der Spargelder gewährleistet sein, zum andern wird ein gewisser Nutzen des Sparens im Zinse gewünscht. Von diesen beiden Forderungen stand wohl die nach der Sicherheit der Guthaben stets im Vordergrunde, insbesondere für den großen Teil der geschäftlich wenig erfahrenen Spargäste.

Doch wurde, um der Spartätigkeit den nötigen Anreiz zu bieten, von jeher eine angemessene Verzinsung der Einlagen geboten, die sich für die überwiegende Mehrzahl der Kassen etwa dem landesüblichen Zinsfuße anpaßte, jedenfalls nicht weit hinter ihm zurückblieb. Die Ueberschreitung dieses Zinssatzes, wie sie vereinzelt von Sparkassen zwecks stärkerer Heranziehung von Einlagen vorgenommen wurde, muß als abwegig bezeichnet werden. Denn sie bedeutet eine Belastung der Schuldner; die Sparkassen aber haben es stets als ihre Aufgabe angesehen, ihre Kredite unter mäßigen Bedingungen herzugeben. Dies war auf die Dauer nur dadurch zu ermöglichen, daß die Passivzinsen — unter Wahrung der Einlegerinteressen in vorstehendem Sinne — verhältnismäßig niedrig gehalten wurden.

Ueber den Passivzins hinaus hatte das Aktivgeschäft noch ein gewisses Mehrerträgnis zu erbringen, aus dem die Verwaltungskosten gedeckt wurden und das die Erzielung eines reinen Ueberschusses zur Auffüllung der Reserven gestattete. Ueber das Ausmaß dieser Zinsspanne in den einzelnen Provinzen für die Jahre 1913, 1919 und 1920 unterrichtet die nachstehende Uebersicht.

(Siehe Tabelle 2.)

Wie aus diesen Zahlen ersichtlich ist, konnte vor dem Kriege die Spanne zwischen Aktiv- und Passivzinsen außerordentlich niedrig gehalten werden, betrug sie doch im Staatsdurchschnitt für das Jahr 1913 nur 0,70 Prozent. In den Nachkriegsjahren nahm sie jedoch erheblich zu, und diese Entwicklung setzte sich im Verlaufe der Inflationszeit in gesteigertem Maße fort, sodaß Zinsspannen von 25 Prozent und mehr erreicht wurden.

[4]) Vgl. Sparkasse, Jahrgang 1924, Seite 276.

Tabelle 2.

Es betrugen bei den preußischen Sparkassen in Hundertteilen des eingelegten Vermögens

Provinz	Das Erträgnis der Einlagen und der Anlagen und die Zinsspanne*) 1913			Die Zinsbruttoüberschüsse**)	
	Verzinsung der Einlagen %	Anlagen %	Zinsspanne %	1919 %	1920 %
Ostpreußen	3,79	4,60	0,81	1,14	1,46
Brandenburg	3,20	4,06	0,86	1,18	1,38
Stadt Berlin	3,19	4,00	0,81	0,84	0,80
Pommern	3,49	4,16	0,67	1,00	1,24
Posen	3,75	4,47	0,72		
Grenzmark				0,92	1,43
Westpreußen	3,51	4,48	0,97		
Nieder-				1,21	1,24
Schlesien	3,25	4,12	0,87		
Ober-				1,08	1,24
Sachsen	3,30	4,08	0,78	1,32	1,38
Schlesw.-Holstein	3,95	4,45	0,50	0,98	1,13
Hannover	3,64	4,20	0,56	1,01	1,11
Westfalen	3,82	4,47	0,65	0,97	1,13
Hessen-Nassau	3,57	4,27	0,70	1,08	1,31
Rheinprovinz	3,75	4,42	0,67	1,02	1,29
Hohenzoll. Lande	3,53	4,26	0,73	0,79	1,05
Staat	3,59	4,29	0,70	1,05	1,22

*) Entnommen aus der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts, Jahrgang 1916.

**) Ebenda, Jahrgang 1922, Seite 411.

Bedingt wurde diese Steigerung der Zinsdifferenz durch das ständige Anwachsen der Verwaltungskosten. Diese betrugen in den Jahren

1904	0.16	Prozent	des	angelegten	Vermögens[5])
1913	0.18	"	"	"	"
1914	0.18	"	"	"	"
1919	0.35	"	"	"	"
1920	0.68	"	"	"	"

[5]) Den entsprechenden Jahrgängen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts entnommen.

Auch hier setzte sich die in den Ziffern zum Ausdruck kommende Bewegung in verstärktem Maße über die Jahre 1921 bis 1923 hin fort, was ohne weiteres erklärlich erscheint, wenn berücksichtigt wird, daß trotz Anwachsens des Nominalbetrages der Einlagen ihr wirklicher Wert außerordentlich stark zurückging. Der für die Bewältigung der laufenden Geschäfte erforderliche Arbeitsaufwand nahm aber nicht nur nicht im gleichen Verhältnisse ab, sondern er wuchs vielmehr beträchtlich an. Denn die steigenden Nominalbeträge gestalteten die Abwicklung sowohl des Zahlungs- und Ueberweisungsverkehrs wie die buchtechnische Erfassung dieser Vorgänge immer schwieriger.

Diese ungesunde Belastung des Aktivgeschäfts durch überhohe Verwaltungskosten konnte aber auch seit der Stabilisierung der Währung noch nicht beseitigt werden. Selbst der vorgenommene rigorose Abbau der „Nullenrechner" hat den Verwaltungsetat nicht in ausreichendem Maße entlasten können. Es liegt dies daran, daß ein gewisser Geschäftsapparat notwendig ist, um den Betrieb überhaupt aufrecht zu erhalten. Auch sind die durchschnittlichen Guthaben noch sehr gering; es ist aber eine Erfahrungstatsache, daß die kleinen Konten einen relativ weit höheren Verwaltungsaufwand bedingen als solche mit großem Bestande. Noch im Mai 1925 mußte deshalb eine Zinsspanne zwischen 5 und 9 Prozent als angemessen erachtet werden.[6]) Ein weiteres deutliches Beispiel für die durchaus ungesunde Höhe des Betriebsaufwandes ist die Feststellung, daß die Sparkasse der Stadt Berlin für das am 31. Dezember 1924 abgelaufene Geschäftsjahr bei einem Gesamteinlagenbestande von 44.1 Millionen Reichsmark am Schlusse des Jahres einen Verwaltungsaufwand von nahezu 2.9 Millionen Reichsmark nachweist.[7]) Die Sorge um die Senkung der Geschäftsunkosten erfüllt denn gegenwärtig auch die Mehrzahl aller Sparkassenleiter.[8])

Trotz der vor dem Kriege üblichen geringen Zinsspanne konnten die Sparkassen früher so erhebliche Ueberschüsse über die Dotierung ihrer Sicherheitsfonds hinaus erzielen, daß sie vielfach von ihren Gewährsverbänden als eine lohnende Einkommensquelle betrachtet werden durften. Denn diesen floß in der Regel ein erheblicher Teil des Reingewinns zu. An diesem Punkte setzte häufig die Sparkassenkritik ein mit dem Verlangen, eine solche Ueberschußwirtschaft zu

---

[6]) Schierjott, Die Wirtschaftlichkeit der Sparkassen, Deutsche Sparkassenzeitung vom 16. Mai 1925.

[7]) Jahresbericht für das 106. Geschäftsjahr 1924, Seite 14 f.

[8]) Vgl. Deutsche Sparkassenzeitung vom 13. Juni 1925.

beseitigen und dem Einleger den Gewinn in einem höheren Passivzinse zuteil werden zu lassen.[9]) Dem ist entgegen zu halten — das haben insbesondere die Zeiten der starken Kursverluste der Sparkassen, von denen noch zu reden sein wird, erwiesen — daß die Erzielung von Ueberschüssen unbedingt notwendig ist, um die mit dem Anlagegeschäft unvermeidlich verbundenen Risiken innerhalb einer Geschäftsperiode auszugleichen, ohne den Garantieverband — letzten Endes also die Steuerzahler — in Anspruch nehmen zu müssen. Die bei dem Nichteintritt von Verlusten erzielten Gewinne hätten allerdings zunächst in stärkstem Maße zur Bildung hoher Reserven verwendet werden sollen. Soweit darüber hinaus Ueberschüsse gemacht wurden, erscheint ihre Ueberlassung an die Gewährsverbände als Ausgleich für die von ihnen getragene Haftung berechtigt. Dies um so mehr, als die den Gemeinden zugewiesenen Beträge in aller Regel sozialen Zwecken dienstbar gemacht worden sind, so daß schließlich auch die Einleger in der Form von Steuererleichterungen ihren Vorteil hieraus gezogen haben.

Ueberdies ist, in Prozenten des angelegten Vermögens gemessen, der den Gemeinden überlassene Anteil am Reingewinn in Friedenszeiten nicht sehr hoch gewesen, wenn auch die absoluten Beträge beträchtlich waren. Kaum dürfte ihnen irgendwo mehr als ein halbes Prozent zugewiesen worden sein, denn die Reinüberschüsse selbst überstiegen diesen Betrag, wie die amtliche Statistik erweist, nur unerheblich. Die Reinüberschüsse der preußischen Sparkassen betrugen[10])

in den Jahren	1904	1913	1919	1920
in Millionen Mark	54,28	85,91	173,89	163,38
in Prozenten des angelegten Vermögens	0,67	0,63	0,70	0,54

Von diesen Ueberschüssen mußten zunächst die Reservefonds dotiert werden, die seit langen Jahren infolge der starken Kursverluste ziemlich in Anspruch genommen waren. Die in den Jahren 1919 und 1920 ausgewiesenen Gewinne sind überhaupt wohl nur buchmäßig erzielt worden, weil eine günstigere Bilanzierung des Effektenbestandes ermöglicht worden war. Den Garantieverbänden sind in diesen beiden Jahren nur 0,16 bzw. 0,13 Prozent des zinsbar angelegten Vermögens zugeflossen.[11]) Im Verlaufe der Inflationszeit

[9]) So insbesondere R. Schachner, Art. Sparkassen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1911.

[10]) Nach den entsprechenden Jahrgängen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts.

[11]) Ebenda, Jahrgang 1922, Seite 412.

wurden die Sparkassen sogar vielfach zu Zuschußbetrieben ihrer Gemeinden. Für das Geschäftsjahr 1924 war dies zweifellos nicht der Fall, doch werden die Kassen ihren Verbänden Gewinne in nennenswertem Umfange nicht haben zuführen können, da die Schaffung von Reserven dringlicher erschien als je.

§ 3. Das Verhältnis von Aktiv- und Passivgeschäft.

Vom banktechnischen Standpunkte aus gesehen, stellen sich die Sparkassen als Depositenbanken dar, die sich die Mittel zur Betätigung im Aktivgeschäft durch Hereinnahme fremder Gelder beschaffen. Es hat demnach auch für sie jenes oberste Prinzip der bankmäßigen Praxis Geltung, das eine weitgehende Abhängigkeit der Ausleihungen von den hereingenommenen fremden Mitteln feststellt. Diese Abhängigkeit berührt zunächst den Umfang des Aktivgeschäfts. Denn neben den eigenen Mitteln stehen nur die fremden Gelder zur Ausleihung zur Verfügung, und diese haben bei den Sparkassen entschieden das Uebergewicht.

Die eigenen Mittel bestanden in der Hauptsache aus den aufgesammelten Reserven. Ein besonderes Sparkassenvermögen war bei vielen Kassen überhaupt nicht vorhanden, bei den anderen stellte es nur einen sehr geringen Betrag dar. Nach der amtlichen Statistik betrug das Eigenvermögen der Kassen im ganzen Staatsgebiet[12]) in den Jahren

1910	9,8	Millionen Mark
1913	14,3	„ „
1919	27.4	„ „
1920	48,7	„ „

Aber auch die Reserven waren verhältnismäßig gering. Zwar war schon seit 1838 die Bildung „ausreichender" Sicherheitsfonds vorgesehen, doch wurden diese schon bei Erreichung eines Bestandes in Höhe von 5 Prozent der Einlagen langsamer aufgefüllt, und 10 vom Hundert der Spargelder galten als ausreichende Reserve. Mit der schnellen Aufwärtsbewegung der Einlagen vor dem Kriege konnte die Dotierung der Reserven jedoch nicht Schritt halten, so daß sich das schon damals recht ungünstige Prozentverhältnis seitdem ständig verschlechterte. Es machte der Bestand der Reservefonds aller preußischen Sparkassen aus[13]) in den Jahren

[12]) Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts, Jahrgang 1922, Seite 394.

[13]) Errechnet aus den Feststellungen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts in den entsprechenden Jahrgängen.

1908	5,9	v.	H.	der	Einlagen
1910	5,4	„	„	„	„
1913	4,7	„	„	„	„
1920	2,5	„	„	„	„
1921	2,1	„	„	„	„

Durch einen Ministerialerlaß vom 23. November 1919 wurde den Sparkassen neben der Dotierung der Reserven die Bildung eines besonderen „Kursrücklagefonds" zur Pflicht gemacht, auf dem Kursgewinne und Kursverluste zu verrechnen waren. Bei den ständigen Kursrückgängen der im Besitz der Sparkassen befindlichen Wertpapiere war dieser Fonds jedoch von vornherein zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Mit dem Geschäftsjahr 1924 mußte die Bildung von Reserven neu beginnen. Wenn auch ein großer Teil der Reinüberschüsse diesem Zwecke vorbehalten wurde, so handelte es sich doch nur um geringfügige Beträge, und es wird der Zurückstellung der Ueberschüsse mehrerer weiterer Geschäftsjahre bedürfen, um nennenswerte Rücklagen zu schaffen. Denn bei der im Flusse befindlichen Erweiterung des Geschäftsbereichs der Sparkassen ist die Bildung von Reserven wichtiger als je.

Bei der Geringfügigkeit der eigenen Mittel ruhte das Anlagegeschäft demnach fast ausschließlich auf fremden Geldern. Unter diesen nahmen die Spareinlagen den ersten Platz ein. Sie betrugen bei allen von der Statistik erfaßten preußischen Sparkassen[14]) am Schlusse der Jahre

1840	18	Millionen	Mark
1870	496	„	„
1900	5 746	„	„
1913	12 432	„	„
1919	21 303	„	„
1920	24 748	„	„
1921	33 290	„	„

(Seit 1919 unter Berücksichtigung des verringerten Staatsgebietes.)

Trotz der nominell großen Steigerung bedeuten die für die Nachkriegsjahre ausgewiesenen Einlagenbestände, wie bereits angedeutet, in Wirklichkeit einen außerordentlichen Rückgang des Passivgeschäfts. Deutlich tritt dies in Erscheinung, wenn man die Bestände am Dollarkurse oder am Lebenshaltungsindex mißt. Bei allen deut-

[14]) Nach den Feststellungen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts in den entsprechenden Jahrgängen.

schen Sparkassen dürften die Einlagen betragen haben[15]) am Ende der Jahre

	nach dem Wechselkurs in New York bzw. Berlin	nach dem großen Lebenshaltungsindex des Statist. Reichsamts
1919	318 Millionen Mark	5260 Millionen Mark
1920	260 „ „	3826 „ „
1921	113 „ „	2578 „ „

Diese Verminderung des wirklichen Wertes der Einlagenbestände hat sich — gefördert durch das völlige Aufhören jeder Spartätigkeit — soweit fortgesetzt, daß gegen das Ende der Inflationszeit die fremden Gelder aller deutschen Sparkassen nur noch etwa 12 Millionen Goldmark entsprachen.[16])

Seit dem Beginn des Wiederaufbaus des Sparkassengeschäfts fehlten die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine ausgedehnte Spartätigkeit. Immerhin konnten die preußischen Sparkassen an Spareinlagen nachweisen[17]) am Ende der Monate

Januar	1925	481,0	Millionen Reichsmark
März	1925	621,7	„ „
Mai	1925	742,9	„ „
Juli	1925	845,4	„ „

welche Zahlen einen Beweis für den ungebrochenen Sparwillen unseres Volkes ablegen. Zu diesen Spargeldern treten noch Depositengelder, die sich Ende Juli 1925 auf 586,3 Millionen Reichsmark beliefen, sodaß für diesen Zeitpunkt der Gesamtbestand an fremden Geldern bei den preußischen Sparkassen reichlich 1,4 Milliarden Reichsmark ausmachte.

Neben den Einlagen sind die fremden Mittel zu erwähnen, die sich die Sparkassen durch Aufnahme von Krediten beschafft haben. Vor dem Kriege geschah dies vielfach durch Inanspruchnahme der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, die etwa seit der Jahrhundertwende einen ständig wachsenden Lombardverkehr mit Sparkassen in ihren Geschäftsberichten auswies. Daneben vermittelten die Geldvermittlungsstellen der provinziellen Sparkassenverbände Darlehen für Sparkassen; allerdings handelte es sich hierbei wohl

15) Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts, Jahrgang 1923, Seite 94.

16) Sparkasse, Jahrgang 1924, Seite 1.

17) Statistische Korrespondenz des Preußischen Statistischen Landesamts, Jahrgang 1925.

mehr um einen Geldausgleich unter den Sparkassen selbst. Der Umfang der auf diesem Wege erfolgten Kreditaufnahmen ist nicht erheblich gewesen.

Dagegen waren die Sparkassen während des Krieges gezwungen, ihre Betriebsmittel durch Kredite in großem Ausmaße zu verstärken, um die jeweils fälligen Zahlungen auf die von ihnen gezeichnete Kriegsanleihe bewirken zu können. Dies geschah durch Aufnahme von Lombardkrediten bei der Reichsdarlehnskasse, durch Diskontierung von Wechseln bei der Reichsbank, Inanspruchnahme der Giroverbände und Entgegennahme von Privat- und Bankkrediten.[18]) Ueber die Höhe der auf diese Weise erlangten Mittel unterrichtet die nachstehende Uebersicht.

Tabelle 3.

Die Belastung der preußischen Sparkassen mit Krediten aus Anlaß der Zeichnung von Kriegsanleihe betrug

am 31. Januar	1916	1242	Millionen Mark
„ „ „	1917	2020	„ „
„ „ „	1918	1982	„ „

Von Banken waren in der Form von Einlagen aufgenommen

am 31. Januar	1916	95	Millionen Mark
„ „ „	1917	434	„ „
„ „ „	1918	614	„ „
„ „ „	1919	535	„ „

(Entnommen aus Sparkasse, Jahrgang 1919, 251)

Bei dem dringenden Kapitalbedarf weiter Wirtschaftskreise nach erfolgter Stabilisierung der Währung und wegen der verhältnismäßig geringen Höhe der Einlagenbestände gewann die Frage nach der Beschaffung von Betriebsmitteln im Wege des Kredits neuerdings erhöhte Wichtigkeit für die Sparkassen. Vielfach bemühten sich diese denn auch um die Erlangung kurzfristiger Leihgelder privater Kapitalisten, oder sie suchten Auslandskredite für sich zu beschaffen. Gegen diese den Zwecken der Sparkassen durchaus widersprechenden und die Gewährsverbände gefährdenden Bestrebungen schritt der Minister des Innern mit vollem Recht durch seinen Erlaß vom 23. Mai 1924[19]) ein.

[18]) Sparkasse, Jahrgang 1917, Seite 179 f.
[19]) Abgedruckt in Sparkasse, Jahrgang 1924, Seite 325 ff.

Zur Durchführung der Kreditaktion für den deutschen Mittelstand sind auch den Sparkassen mehrfach Kredite aus Reichsmitteln zugeführt worden mit der Auflage, sie in kleinen Beträgen zu mäßigen Bedingungen an mittelständische Kreditnehmer auszuleihen. Doch handelte es sich hierbei um verhältnismäßig geringe Summen. In welchem Umfange sonst öffentliche Gelder den Sparkassen zur Verfügung stehen, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Bei den westfälischen Sparkassen machten sie nach einer Statistik des Deutschen Giro- und Sparkassenverbandes am 31. Juli 1925 aus[20])

6,7% auf Sparkonto,
20,5% auf Girokonto.

Es darf wohl angenommen werden, daß das Verhältnis in den übrigen Provinzen ein ähnliches ist. Jedenfalls sind die Sparkassen bemüht, in stärkerem Umfange als bisher für Kreditzwecke geeignete öffentliche Gelder zu sich heranzuziehen, insbesondere bei der Verteilung der im Postscheckverkehr aufkommenden beträchtlichen Mittel entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung berücksichtigt zu werden.[21])

Die aus eigenen und fremden Geldern zusammengetragenen Betriebsmittel können nicht in ihrer vollen Höhe zur Anlage kommen. Es muß eine Barreserve im Kassenbestande zurückgehalten werden, um den täglichen Verpflichtungen nachkommen zu können. Ihre Höhe ist nur erfahrungsmäßig zu bestimmen. In den Anfängen der Sparkassenentwicklung wurde sie verhältnismäßig hoch gehalten; mit der Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der erleichterten Möglichkeit der Geldbeschaffung konnte sie niedriger bemessen werden. Die Entwicklung in den einzelnen Provinzen für die Jahre 1912 bis 1920 zeigt die folgende Zusammenstellung.

(Siehe Tabelle 4.)

Die Uebersicht zeigt ein beständiges Anwachsen des Kassenbestandes im Verhältnis zu den Einlagen, ein Prozeß, der sich in den Jahren 1921 bis 1923 so weit fortsetzte, daß von den Papiermarkeinlagen am 31. Dezember 1923 etwa 38 Prozent als Kassenbestand ausgewiesen werden mußten. Auch im Geschäftsjahr 1924 waren die Barreserven wegen der Unklarheit der wirtschaftlichen Verhältnisse noch verhältnismäßig hoch. Sie haben im Jahre 1925 wesentlich gesenkt werden können und dürften gegenwärtig wieder das Niveau der Vorkriegszeit erreicht haben.

---

[20]) Die Sparkasseneinlagen und die öffentlichen Gelder, Dt. Sparkassen-Zeitung vom 17. September 1925.

[21]) Kleiner, Das Problem der Kreditverteilung, Sparkasse, Jahrgang 1925, Seite 215 ff.

Tabelle 4.

Der Kassenbestand der preußischen Sparkassen betrug Hundertteile des Einlagenbestandes in den Jahren 1912 bis 1920.

Provinz	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Ostpreußen . . .	1,80	1,57	2,37	2,67	3,47	3,96	5,75	5,75	6,88
Brandenburg . . .	1,20	1,56	1,45	1,36	1,32	2,24	3,55	5,69	7,97
Berlin	1,45	0,59	0,98	1,20	0,43	0,66	1,01	12,13	6,19
Pommern	1,43	1,66	1,61	1,51	1,76	2,52	3,02	5,75	7,13
Posen	1,33	1,46	2,56	2,39	3,19	4,07	3,96		
Grenzmark . .								5,62	8,44
Westpreußen . .	1,49	1,34	2,21	1,83	2,67	2,58	2,84		
Nieder-								5,25	6,26
Schlesien . . .	1,64	1,75	1,69	1,78	1,69	2,64	3,59		
Ober-								3,45	9,58
Sachsen	1,63	1,58	1,46	1,51	1,86	2,31	2,68	2,26	3,29
Schleswig-Holstein	0,65	0,92	0,85	1,22	1,89	1,88	2,80	2,67	4,70
Hannover	0,60	0,54	0,73	0,73	0,82	2,16	2,14	1,51	3,36
Westfalen	1,37	1,28	1,33	1,39	1,57	1,95	2,91	1,83	4,54
Hessen-Nassau .	1,09	1,30	2,27	1,38	1,59	1,65	2,07	1,91	2,70
Rheinprovinz . .	1,22	1,24	1,23	1,11	1,46	1,76	2,06	2,06	2,73
Hohenzoll. Lande .	0,66	0,56	0,57	0,77	0,88	1,19	1,41	0,68	8,04
Staat	1,23	1,26	1,37	1,33	1,56	2,10	2,66	3,45	4,55

Den entsprechenden Jahrgängen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts entnommen.

Abschnitt 2. Die rechtlichen und technischen Grundlagen des Anlagegeschäfts der Sparkassen.

§ 4. Die rechtlichen Grundlagen des Anlagegeschäfts.

Das der Initiative privater Liebestätigkeit entsprungene Sparkassenwesen war in Deutschland bereits zu einer gewissen Blüte gelangt, ehe es einer gesetzlichen Regelung unterworfen wurde. Vor allen anderen deutschen Staaten erachtete Preußen — die Materie ist in Deutschland der Landesgesetzgebung vorbehalten geblieben — es für erforderlich, mit dem „Reglement die Einrichtung des Spar-

kassenwesens betreffend, vom 12. Dezember 1838"[22]) seine Entwicklung in bestimmt vorgezeichnete Bahnen zu lenken.

Zwei Momente bestimmen den Charakter dieses Gesetzes. Es ist einmal diktiert von der Sorge darum, daß mit einer größeren Ausdehnung des Sparkassenwesens zugleich eine finanzielle Gefährdung der Gemeinden im Falle unrichtiger Verwaltung der Kassen eintreten könne; zum andern erstrebte es im Interesse der Einleger für die Sparkasse als ursprüngliche Wohlfahrtsanstalt die absolute Sicherstellung der ihnen anvertrauten Gelder. Darum unterstellte es die Sparkassen einer besonderen Staatsaufsicht.

Unter stärkster Betonung dieser beiden leitenden Gesichtspunkte gab das Reglement der freien Betätigung der Sparkassen im übrigen weiten Spielraum, um ihnen die Anpassung an örtlich verschiedene Verhältnisse zu ermöglichen. Seine Abfassung ist so glücklich gewesen, daß es noch heute in vollem Umfange Gesetzeskraft besitzt. Die in seinem 5. Paragraphen getroffene Regelung des Anlagegeschäfts zeichnet sich durch eine geradezu lapidare Kürze aus, sodaß wir sie im Wortlaut folgen lassen können:

§ 5.

„Es ist den Kommunen erlaubt, diese Kapitalien (d. h. die Einlagen) nicht nur auf erste Hypotheken (solche, denen keine Hypothek eines anderen vorsteht), inländische Staatspapiere und Pfandbriefe und auf andere völlig sichere Art anzulegen, sondern auch damit ihre eigenen Schuld-Obligationen einzulösen oder die Gelder zur Dotierung städtischer nach der Verordnung vom 28. Juli 1826[23]) eingerichteten Leihhäuser zu verwenden."

Um die Jahrhundertwende versuchte die preußische Regierung mehrfach, ein neues Sparkassengesetz neben dieses Reglement zu stellen, nachdem Bestrebungen, die sich auf die Einführung einer Reichspostsparkasse richteten, an dem einheitlichen Widerstande der bei dieser Gelegenheit ins Leben gerufenen provinziellen Sparkassenverbände gescheitert waren. Zweck des Gesetzentwurfes war es in erster Linie, den Staatsanleihen in den Sparkassen einen Abnehmerkreis zu schaffen, der eine Stabilisierung der weichenden Kurse dieser Werte garantierte; gleichzeitig sollte — was bei der Propaganda für den Entwurf in den Vordergrund gestellt wurde — der Liquiditätsgrad der Sparkassen durch Normierung eines Mindestbesitzes an

22) Abgedruckt bei A. Selle, Die preußischen Sparkassen nach dem Reglement von 1838. Lüdenscheid 1879, Seite 1 ff.

23) Ebenda.

börsengängigen Wertpapieren erhöht werden. Nach mehrfachen vergeblichen Bemühungen, die bis in die neunziger Jahre zurückreichen, gelang es der Regierung, ihren Plan durchzusetzen. Das „Gesetz betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberschuldverschreibungen"[23a]) erging am 23. Dezember 1912.

Da mit diesem Gesetz gerade für das Anlagegeschäft die Freiheit der Sparkassengeschäftsführung stark beschränkende Maßnahmen vorgesehen wurden, die übrigens, wie noch darzustellen sein wird, von weittragender Wirkung für die Kassen waren, so sollen auch hier die wichtigsten Bestimmungen im Wortlaut mitgeteilt werden:

§ 1.

„Die öffentlichen Sparkassen haben von ihrem verzinslich angelegten Vermögen Mindestbeträge in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzulegen, und zwar

1. 15 v. H., wenn ihr Einlagenbestand 5 Millionen Mark nicht übersteigt und sich ihre Grundstücksbeleihungen und die Gewährung von Darlehen als Personalkredit nach der Satzung künftig auf den Stadt- oder Landkreis, in dem der Garantiebezirk gelegen ist, beschränken;
2. 20 v. H., wenn ihr Einlagenbestand 10 Millionen Mark nicht übersteigt und sich ihre Ausleihungen (Nr. 1) nach der Satzung künftig auf den Stadt- oder Landkreis, in dem der Garantiebezirk gelegen ist, und die angrenzenden Kreise beschränken;
3. 25 v. H. in allen übrigen Fällen.

§ 2.

Von dem nach §§ 1 und 2 zu haltenden Bestand an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber müssen drei Fünftel in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder Preußens angelegt werden."

Die den Sparkassen innerhalb des gesetzlich vorgezeichneten Rahmens verbliebene weitgehende Freiheit in der Ausgestaltung ihres Anlagegeschäfts ist auf dem Verordnungswege, insbesondere durch ministerielle Auslegung des Begriffs der „völligen Sicherheit" der Einlagen, erheblich beschränkt worden. Von den hierhergehörigen außerordentlich zahlreichen Erlassen besitzt nur der vom 15. April 1921[24]) so entscheidende Bedeutung für das Anlagegeschäft, daß er an dieser Stelle erwähnt zu werden verdient. Er erging an

[23a]) Pr. Gesetzessammlung 1913, Seite 3 ff.
[24]) Ministerial-Blatt f. d. ges. innere Verwaltung 1921, Seite 128.

Stelle eines von der Regierung geplanten neuen Sparkassengesetzes auf das Drängen der Organisationen. Mit ihm wurden ihre langjährigen Bestrebungen um die Ausgestaltung der Sparkassen von Erfolg gekrönt, denn er ermöglichte ihre Entwicklung zu mittelständischen Volksbanken dadurch, daß — allerdings nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde — neben dem eigentlichen Sparkassenbetrieb die Vornahme gewisser bankmäßiger Transaktionen erlaubt wurde.

Die damit neuerdings den Sparkassen verliehene größere Bewegungsfreiheit kommt insbesondere darin zum Ausdruck, daß Erweiterungen des Wechseldiskont- und Lombardverkehrs sowie solche bezüglich des Kommunalkredits zugestanden wurden. Ueber die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen für die Entwicklung des Aktivgeschäfts wird an andrer Stelle zu reden sein.

Trotz der oft ins einzelne gehenden Ordnung des Sparkassenwesens auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung bleibt den Sparkassen ein breiter Raum für die eigene Betätigung. Schaffen Gesetz und Verwaltungsanordnung den Rahmen für diese Tätigkeit, so ist die Satzung der einzelnen Sparkasse bestimmt, ihn auszufüllen und innerhalb des gegebenen Spielraums den Kreis abzustecken, auf den die Sparkassenleitung sich nach ihrem eignen Willen zu beschränken beabsichtigt. Die Satzung bindet die Sparkassen nach zwei Seiten, einerseits nach innen an das bestehende objektive Recht — um die erforderliche Uebereinstimmung zwischen Statut und Norm sicherzustellen, bedarf ersteres der Genehmigung der Aufsichtsbehörde — andrerseits nach außen gegenüber den Einlegern. Im Verhältnis zu ihnen gewinnt sie die Natur eines privatrechtlichen Vertrages.

Um in die ursprüngliche Buntheit der Satzungsbestimmungen der einzelnen Sparkassen einen gewissen einheitlichen Grundzug zu bringen, empfahl der Minister des Innern mehrfach besonders glücklich abgefaßte Statuten als Mustersatzungen.[25]) In neuerer Zeit haben sich die Sparkassenverbände in gleicher Richtung bemüht, und durch die Herausgabe provinzieller Mustersatzungen, denen generell die Genehmigung der Aufsichtsbehörden vor ihrer Publikation gesichert wurde, tatsächlich eine weitgehende Uebereinstimmung der einzelnen Satzungsbestimmungen erzielt.

---

[25]) So der Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1873 (abgedruckt bei A. Selle, Die Pr. Sparkassen nach dem Reglement von 1838, Lüdenscheid 1879, Seite 61 ff) das Statut der Sparkasse des Kreises Teltow.

§ 5. Die Anlagemöglichkeiten.

Wenn auch einzelne Sparkassen sich satzungsgemäß oder tatsächlich auf einige wenige Anlagegeschäfte beschränkten — typisch hierfür war vor dem Kriege die Sparkasse der Stadt Berlin —, so pflegten die weitaus meisten unter ihnen die gebotenen Anlagemöglichkeiten voll auszunützen, und gegenwärtig ist dies wohl allenthalben der Fall. Es erscheint daher zweckmäßig, nach dem gegenwärtigen Stande der rechtlichen Verhältnisse die zulässigen Aktivgeschäfte zusammenzustellen, wie sie etwa in den Mustersatzungen der Sparkassenverbände Aufnahme gefunden haben.

Den Sparkassen war die Pflege des Realkredits von jeher eigen. Sie traten als Kreditgeber sowohl für den städtischen wie für den ländlichen Besitz auf, und zwar gegen Hypothek oder Grundschuld; neuerdings werden auch Erbbaurechte von ihnen beliehen.

Im Personalkreditgeschäft sind sie berechtigt, die Bestände als Blankokredite oder als Bürgschaftsdarlehen gegen Schuldschein oder Wechsel auszuleihen sowie eigentlichen Diskontkredit zu gewähren und das Lombardgeschäft zu pflegen. Alle diese Kredite dürfen in der Form des Kontokorrentkredits aufgezogen werden.

An öffentlich-rechtliche Verbände, und zwar sowohl an den eigenen Gewährsverband wie an fremde Gemeinden, dürfen die Sparkassen ihre Mittel neuerdings unbeschränkt hergeben; dagegen sind Darlehen an Genossenschaften nur begrenzt zulässig.

Zur Anlegung eines erheblichen Prozentsatzes der Einlagen in Inhaberschuldverschreibungen sind sie durch das bereits erwähnte Zwangsanlagegesetz verpflichtet; in Frage kommen Reichs- und Staatsanleihen und andere mündelsichere Werte.

Die Belegung vorübergehend flüssiger Mittel kann durch den Ankauf von Privatdiskonten oder Ueberlassung von Geldern an öffentliche oder bestimmte private Banken erfolgen. Schließlich ist als einmalige Anlage noch der Erwerb von Grundstücken zu erwähnen.

Bringt man die dargestellten Anlagemöglichkeiten in ein Schema, so ergibt sich folgendes Bild:

I. Realkredit.
   1. Städtischer Realkredit:
      a) Kapitalhypothek
      b) Amortisationshypothek
   2. Ländlicher Realkredit:
      a) Kapitalhypothek
      b) Amortisationshypothek

II. Personalkredit.
    1. Blankokredit
    2. Bürgschaftskredit
    3. Wechselkredit
    4. Lombardkredit
    5. Kontokorrentkredit

III. Kredit an öffentlich-rechtliche Verbände und Genossenschaften.
    1. An öffentlich-rechtliche Verbände:
        a) den eigenen
        b) fremde
    2. An Genossenschaften

IV. Anlage in Wertpapieren.
    1. In Reichs- und Staatsanleihen
    2. In sonstigen mündelsicheren Werten

V. Einmalige und vorübergehende Anlagen.
    1. Erwerb von Grundbesitz
    2. Anlage bei öffentlichen und privaten Banken
    3. Ankauf von Privatdiskonten.

§ 6. Die Technik des Anlagegeschäfts.

Die Entscheidung über Fragen des Anlagegeschäfts innerhalb der Sparkassengeschäftsführung liegt, wie überhaupt die Leitung des gesamten Betriebes, in der Hand des Vorstandes der Kassen, der sich als ein Kollegium von Berufs- oder Ehrenbeamten darstellt. Soweit es sich um die eigentliche Kreditgewährung handelt, gelangen die Anträge der Kreditsuchenden erst nach gehöriger Vorbereitung — bei größeren Kassen besteht für diesen Zweck ein besonderes Kreditbüro — an den Vorstand, der in seiner Gesamtheit oder durch eine aus seiner Mitte gebildete Kreditkommission[26]) über Bewilligung oder Ablehnung der nachgesuchten Darlehen beschließt. Für Blankokredite sehen die Satzungen in der Regel das Erfordernis der Einstimmigkeit des Beschlusses vor. Die Gewährung von Krediten an Mitglieder des Vorstandes sowie an Beamte und Angestellte der Sparkasse ist vielfach erheblich eingeschränkt,[27]) bisweilen sogar völlig untersagt.

Der Vorstand hat die für das Zustandekommen seiner Entscheidung wesentlichen Unterlagen zu prüfen, insbesondere die Kredit-

[26]) Vgl. Mustersatzung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes vom November 1924, § 5.
[27]) Ebenda, § 29.

würdigkeit und Kreditfähigkeit des Antragsstellers sowie den Wert der etwa von diesem zu bestellenden Pfänder zu untersuchen. Um die dauernde Sicherheit der gewährten Kredite zu gewährleisten, ist der Vorstand verpflichtet, die Kreditunterlagen in kürzeren Zeitabständen nachzuprüfen.

Neben der eigentlichen Kreditgewährung gehören auch die sonstigen Verfügungen über die Einlagenbestände — soweit es sich nicht lediglich um die von dem Kassier zu treffenden täglichen Kassendispositionen handelt — zum Geschäftsbereich der Sparkassenleitung.

§ 7. Das Sicherheits- und Liquiditätsproblem.

Die Gewährleistung der Sicherheit der eingelegten Gelder ist von jeher der Hauptgegenstand der Sparkassenpolitik gewesen. Vor allem hat sich die Aufsichtsbehörde mit zahllosen Erlassen bemüht, sowohl die Sparer vor Verlusten zu schützen als auch die Gewährsverbände vor finanziellen Einbußen zu bewahren. Im preußischen Sparkassenwesen ist die Sicherung der Einleger eine doppelte. Sie beruht einmal auf den Vermögenswerten, die die Kasse mit den eingelegten Geldern erwirbt, also den Pfändern und Forderungsrechten, oder die sie sonst besitzt, wie Grundstücke, Gebäude usf. Zum andern besteht sie darin, daß der Gewährsverband, da die Kasse ja eine Anstalt ihrer Gemeinde darstellt, für ihre Verbindlichkeiten unbedingt einzustehen hat. Es steht dieses System der Sicherung der Spargäste im Gegensatz zu dem der Länder mit Staatssparkassen, wie England und Frankreich, wo die Garantie des Staates und die in den Anlagen liegende Sicherheit miteinander verquickt sind.

Um Verluste aus der Handhabung des Anlagegeschäftes zu vermeiden, sind Sicherungsmaßnahmen nach innen und außen vorgesehen. Im Innern der Sparkasse bestehen sie vor allem in Kontrollen und Revisionen der Zahlungs- und Buchungsvorgänge. Diese Sicherungseinrichtungen werden umso nötiger, je mehr die Sparkassen sich zu bankmäßigen Instituten herausbilden und insbesondere die Technik ihres Zahlungs- und Ueberweisungsverkehrs verfeinert wird. Tatsächlich ist denn auch seit Beendigung des Krieges durch Zergliederung und Mechanisierung des Arbeitsprozesses viel zur Verbesserung der Kontrolleinrichtungen getan worden. Das Kontrollsystem wird vervollständigt durch periodische und außerordentliche Revisionen. Die schon durch das Reglement von 1838 angeordneten periodischen Revisionen gehen von dem Vorstande der Kasse aus und

werden in der Regel durch seine Mitglieder selbst vorgenommen. Daneben sind neuerdings unperiodische Revisionen getreten, die mindestens alle drei Jahre einmal auf Anordnung des zuständigen Sparkassenverbandes durch von diesen angestellte Fachrevisoren erfolgen.

Den Schutz der Garantiegemeinde vor Verlusten aus dem Anlagegeschäft ihrer Sparkasse suchten Gesetz und Verwaltungsanordnung dadurch zu erreichen, daß jedes irgendwie gewagte Geschäft von vornherein ausgeschlossen wurde. Während das Reglement lediglich eine „gehörige Sicherstellung der eingelegten Gelder" gefordert hatte, wurde schon kurze Zeit darauf[28]) Mündelsicherheit jeder Anlage verlangt. Für die neueste Zeit stellt der Erlaß des Ministers des Innern vom 23. Mai 1924[29]) die Forderung auf: „Oberster Grundsatz (im Aktivgeschäft) muß die Wahrung der unbedingten Sicherheit sein."

Natürlich kann auch bei vorsichtigster Handhabung der geltenden Bestimmungen nicht jedes Risiko ausgeschlossen werden, wie dies die Darstellung der Entwicklung des Wertpapiergeschäfts erweisen wird. Der Sinn der Vorschriften ist denn auch der, dieses Risiko auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Dem können die Sparkassen durch möglichst breite Verteilung der Gefahrmomente entgegenkommen. Sie ist allerdings bei ihnen nicht in dem gleichen Maße möglich wie etwa bei den Großbanken, die ihre Kredite über weite Gebiete hin verteilen und durch lokale Krisen nicht gefährdet werden können. Denn die Sparkassen sind — neuerdings wieder durch den soeben zitierten Erlaß vom 23. Mai 1924 — gehalten, sich in ihrem Anlagegeschäft unbedingt auf ihren Geschäftsbezirk zu beschränken, um die Verhältnisse ihrer Kreditnehmer sicherer überblicken zu können. Doch läßt sich auch für sie eine Risikoverteilung dadurch ermöglichen, daß mehrere verschieden geartete Anlagegeschäfte nebeneinander betrieben werden und die Höhe des einzelnen Kredits niedrig bemessen wird. Es ist dies gegenwärtig leichter durchzuführen als in der Zeit vor dem Kriege, wo in aller Regel hohe Prozentsätze der gesamten Betriebsmittel auf lange Sicht festgelegt waren.

Mit der Sicherheitsfrage ist eng verbunden das Problem der Liquidität, deren Wesen darin besteht, „daß Mittel bereit sind, die zur Deckung der täglich oder in kurzer Frist fällig werdenden Verbindlichkeiten sofort oder in kurzer Frist fällig gemacht werden

28) Ministerialerlaß vom 31. Juli 1850.
29) Abgedruckt in Sparkasse, Jahrgang 1924, Seite 325 ff.

können, um Zahlungsschwierigkeiten zu vermeiden."[30]) Allerdings ist bei Bankinstituten die Höhe dieser Verbindlichkeiten nicht mit Sicherheit voraus zu bestimmen, und es ist ihnen daher unmöglich, gerade den Betrag flüssig zu halten, der demnächst abgefordert wird. Das Ausmaß der Rückforderungen läßt sich nur erfahrungsmäßig berechnen und ist bei den einzelnen Instituten außerordentlich verschieden. Deshalb können auch ihre Liquiditätsverhältnisse nicht gleichmäßig beurteilt werden. Aehnlich urteilt Hansen:[31]) „Die Anforderungen, die an die Liquidität gestellt werden müssen, sind keineswegs gleichartige . . ., weil die verschiedenen Geschäftsunternehmungen ganz verschiedene Elemente aufweisen, die auf die Liquidität fördernd oder hindernd einwirken können. Eine Sparkasse muß anders beurteilt werden als eine städtische Kreditgenossenschaft, diese wieder anders als eine Kredit-Aktienbank. Die Forderungen an die Liquidität müssen um so höhere sein, je mehr ein Unternehmen den Schuldnern gegenüber exponiert ist."

Als ein erstes Moment, das einen Einfluß auf die Liquidität der Sparkassen übt, ist die Haftung des Gewährsverbandes anzusehen. Die Verpflichtung der Garantiegemeinde, für alle Verbindlichkeiten der Kasse, die diese nicht aus ihrem Vermögen zu erfüllen vermag, einzustehen, hat in kritischen Zeiten einen beruhigenden Einfluß auf die Einleger ausgeübt, wie die Geschichte der Sparkasse uns gezeigt hat. Aehnlich günstig wirkte die enge Verbundenheit der Kasse mit dem Kreis der Einleger, vor allem dort, wo die Geschäftsführung das Vertrauen ihrer Kundschaft besaß.

Die Begrenztheit des Wirkungskreises der Sparkasse enthält allerdings zugleich ein der Liquidität abträgliches Element. Denn sie erfordert weitgehende Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Kreditnehmer, sodaß vielfach die Rückzahlung gewährter Kredite zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht mit Sicherheit erwartet werden kann. Hinzu kommt die geschäftliche Unerfahrenheit der großen Mehrzahl der Sparkasseneinleger wie der Kreditnehmer. Auch die geringe Höhe des eignen Kapitals und der Reserven übt eine nachteilige Wirkung aus. Die Kreditbanken sind darin erheblich günstiger gestellt, besaßen sie doch im Jahre 1907 etwa 30 Prozent ihrer gesamten Betriebsmittel zu eigen.[32])

---

[30]) Nikolaus Hansen, Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen, Stuttgart, 1910, Seite 6.
[31]) Ebenda.
[32]) Ebenda, Seite 88.

Das für die Beurteilung der Sparkassenliquidität entscheidende Moment aber beruht auf der besonderen Struktur ihrer Einlagen. Diese sind nicht einheitlich geartet; sie bestehen aus eigentlichen Spardepositen, die ihrer ganzen Bestimmung nach dem Haushalt des Sparers auf längere Zeit entzogen bleiben sollen, und den Geschäftsdepositen, die der Kasse nur vorübergehend überlassen werden und bald in die Wirtschaft des Deponenten zurückkehren sollen. Das Verhältnis dieser beiden Arten von Einlagen zueinander ist daher von großer Bedeutung. Vor dem Kriege machten die Geschäftsdepositen nur einen ganz geringen Prozentsatz der gesamten fremden Gelder aus, und dieser Umstand allein konnte die Sparkassen befähigen, ihre Mittel weitgehend festzulegen. Geschäftsdepositen wurden nur dort in stärkerem Maße herangezogen, wo die Sparkassen einen verhältnismäßig hohen Zinssatz für tägliches Geld vergüteten; dies war jedoch nur bei wenigen und dazu kleinen Kassen der Fall. Nach dem Kriege verschob sich das Verhältnis zwischen diesen Depositen und den eigentlichen Spargeldern stark zu ungunsten der letzteren. Schon Ende 1922 überragten die Geschäftsdepositen die Spargelder um das Dreifache, und bis Ende Oktober 1923 hatte sich das Verhältnis in der gleichen Richtung so weit verändert, daß die Spareinlagen nur noch ein Zwölftel des Gesamteinlagenbestandes ausmachten.[33])

Dieser Vorgang mußte notwendig ein starkes Ansteigen der Beweglichkeit der eingelegten Gelder zur Folge haben. Wohl hatte diese auch lange vor dem Kriege schon Schwankungen innerhalb größerer Zeiträume aufgewiesen. In den Anfängen der Sparkassenentwicklung war sie verhältnismäßig hoch, sank aber etwa seit dem Jahre 1870 erheblich, um mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts wiederum anzusteigen. Nach dem Kriege aber und in der Inflationszeit erhöhte sich die Beweglichkeit der eingelegten Gelder in bedenklichem Maße. Um diesen Vorgang zahlenmäßig zu erfassen, stellt man das Prozentverhältnis der Rückzahlungen im Laufe eines Geschäftsjahres zum gesamten Einlagenbestande fest. Für die Zeit von 1904 bis 1920 geschieht dies in der nachstehenden Zusammenstellung.

(Siehe Tabelle 5.)

Die in den Anfängen des Sparkassenwesens große Beweglichkeit war veranlaßt durch die geringe durchschnittliche Höhe der Konten, denn auf diese entfallen verhältnismäßig viel Rückzahlungen. Es

[33]) Sparkasse, Jahrgang 1924, Seite 1.

Tabelle 5.

Auf je 100 Mark des Einlagenbestandes kamen Rückzahlungen in den Jahren

1839	33,3	1895	20,8
1840	33,3	1900	22,7
1848	48,8	1904	21,9
1850	35,2	1905	22,3
1860	30,5	1910	25,4
1865	30,9	1911	27,0
1870	28,0	1912	28,8
1875	23,7	1913	29,6
1880	22,4	1914	32,1
1885	21,5	1915	47,7
1890	22,3	1920	72,4

Die Angaben sind zum Teil der amtlichen Statistik entnommen, z. T. auf Grund der Statistischen Jahrbücher errechnet.

hat denn auch die Zunahme der großen Konten etwa seit dem Jahre 1870 die Bewegung vermindert! Dagegen ist der mit dem Jahre 1905 ungefähr einsetzende umgekehrte Vorgang vor allem auf die stärkere Zunahme der Giroeinlagen zurückzuführen. Daß die großen Konten fester liegen[31]) als solche mit kleinen Guthaben, erwies eine für das Jahr 1904 durchgeführte Sonderuntersuchung des Preußischen Statistischen Landesamts, die wir nachstehend im Auszug wiedergeben. Es kamen in diesem Jahre an Abhebungen auf je 100 Sparbücher in den Größenklassen

bis	60	Mark	58	Abhebungsposten	
60 „	150	„	96	„	
150 „	300	„	71	„	
300 „	600	„	82	„	
600 „	3000	„	23	„	
3000 „	10 000	„	26	„	
über	10 000	„	34	„	

Wenn trotzdem die Sparkassen vor dem Kriege vielfach bemüht waren, die größeren Konten möglichst fern zu halten, so geschah dies wohl von dem Gesichtspunkte aus, daß schon eine geringe Bewegung auf ihnen bei der weitgehenden Festlegung der Mittel die Kasse in kritischen Zeiten gefährden könne.

[31]) Vgl. Reusch in Sparkasse, Jahrgang 1919, Seite 41 ff.

Gegen überraschende Abforderungen von eingelegten Geldern sollten die Kündigungsfristen Schutz bieten. Schon das Reglement von 1838[35]) erachtete sie für notwendig, „damit die Kommunen nicht durch eine zu große bereit zu haltende Summe in zu bedeutenden Zinsverlust gebracht, ebensowenig durch zufälligen augenblicklichen Andrang zur Suspension der Barzahlungen oder zu kostspieligen Operationen wegen Herbeischaffung der nötigen Geldmittel genötigt werden." Dementsprechend sah auch das Musterstatut der Sparkasse des Kreises Teltow vom Jahre 1873 schon bei Rückforderungen von Beträgen über 50 Taler eine Kündigungsfrist von drei Monaten vor, und ähnliche Vorschriften blieben in den Satzungen fast aller Sparkassen bestehen. Doch wurde vor dem Kriege selbst bei Runs in der Regel von ihrer Anwendung abgesehen, um das Vertrauen der Sparer nicht zu erschüttern. Bei dem Wiederaufbau des Sparkassengeschäfts werden sie voraussichtlich jedoch eine größere praktische Bedeutung haben; sie sind denn auch verhältnismäßig weit gespannt. Die Satzung der Sparkasse der Stadt Berlin, der größten preußischen Sparkasse, sieht z. B. für Beträge über 2000 Reichsmark eine dreimonatige Kündigungsfrist vor.[36])

Sehr bedeutsam für die Liquiditätsverhältnisse der Sparkassen vor dem Kriege war die Tatsache, daß die Entwicklung einen ununterbrochenen Zustrom von Neueinlagen brachte, der die Rückzahlungen, von wenigen Ausnahmejahren abgesehen, stets übertraf. Dadurch konnte die, wie oben erwähnt, seit dem Jahre 1905 eingetretene erhöhte Beweglichkeit in ihrer Auswirkung auf die Handhabung des Anlagegeschäfts paralysiert werden. Das Verhältnis zwischen dem Zu- und Abfluß an Einlagen zeigt neben der Höhe des Einlagenbestandes für die Jahre 1904 bis 1920 die nachstehende Uebersicht.

(Siehe Tabelle 6.)

Bei einer Betrachtung der Entwicklung der Liquiditätsverhältnisse etwa seit dem Anfang des neuen Jahrhunderts ist eine Besserung nicht zu verkennen. Die Aufsichtsbehörde war ständig bemüht, eine stärkere Beachtung dieser Frage bei den Sparkassen zu erreichen. Besonders deutlich wurde dies, als durch das Scheckgesetz von 1908 ihnen die passive Scheckfähigkeit verliehen wurde. Damals forderte der Minister in einem Erlaß vom 20. April 1909,[37]) daß

[35]) In § 10, abgedruckt bei A. Selle, Die pr. Sparkassen nach dem Reglement von 1838, Lüdenscheid 1879, Seite 24.

[36]) In § 16 der Satzung vom 5. Februar 1925.

[37]) Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung, 1909, Seite 124.

Tabelle 6

Es betrugen in Millionen Mark bei den preußischen Sparkassen

in den Jahren	der Einlagenbestand am Jahresschluß	die Rückzahlungen	die Neueinlagen
1904	7,761	1,700	2,014
1907	9,120	2,250	2,317
1910	11,106	2,819	3,262
1913	13,111	3,879	4,151
1914	13,638	4,379	4,467
1915	13,537	6,455	5,894
1916	14,355	6,530	6,881
1917	17,264	7,356	9,751
1918	21,322	9,100	13,131
1919	24,878	16,032	18,819
1920	29,551	21,438	25,435

Den entsprechenden Veröffentlichungen der amtlichen Statistik entnommen.

mindestens 30 Prozent der im Scheckverkehr befindlichen Sparguthaben in jeder Zeit liquiden Werten angelegt wurden. Die im Depositen- und Kontokorrentverkehr eingehenden Beträge mußten sogar zu mindestens 75 Prozent liquide belegt werden. In gleicher Weise sollte das an anderer Stelle besprochene Zwangsanlagegesetz von 1912 der Besserung der Sparkassenliquidität dienen. Zwar waren seine Mindestforderungen schon nahezu erfüllt, als es erschien. Doch hatte es die beabsichtigte Wirkung bereits getan, solange sein Zustandekommen durch freiwillige Erhöhung der Effektenbestände von Seiten der Sparkassen abgewendet werden sollte. Immerhin scheint durch das Gesetz erreicht worden zu sein, daß der Hypothekenbestand planmäßig verringert wurde. In neuester Zeit hat sich insbesondre der Ministerialerlaß vom 23. Mai 1924[38]) mit diesen Fragen beschäftigt und den Sparkassen „die ständige Aufrechterhaltung der Liquidität" zur Pflicht gemacht.

Für das Jahr 1907 schätzt Hansen[39]) die Liquidität der preußischen Sparkassen auf ungefähr 26 Prozent, was für die preußischen

[38]) Abgedruckt in Sparkasse, Jahrgang 1924, Seite 325 ff.

[39]) Nikolaus Hansen, Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen, Tübingen 1910, Seite 88.

um wenige Prozente den damaligen Effektenbestand überschreitet. U. E. läßt sich auch wenigstens ein Teil der an Gemeinden und im Personalkredit ausgeliehenen Mittel als liquide betrachten. Demnach möchten wir für das gleiche Jahr bei den preußischen Sparkassen etwa 30 Prozent der Anlagen als liquide ansehen. Bis zum Jahre 1920 hat sich der Liquiditätsgrad entschieden erhöht und dürfte in diesem Jahre etwa 35 bis 40 Prozent betragen haben. Im Geschäftsjahr 1924 wird er noch wesentlich höher gewesen sein, da illiquide Werte fast vollkommen fehlten und Kassenbestand und Bankguthaben erheblich höhere Prozentsätze als vor dem Kriege ausmachten. Hinzu kommt, daß die im Personalkredit angelegten Mittel in kleinen Abschnitten ausgeliehen wurden und die Sparkassen sich gegenwärtig für durchaus berechtigt halten dürfen, von den satzungsmäßigen Kündigungsfristen Gebrauch zu machen. Unter Berücksichtigung all dieser Momente wird man zur Zeit ihre Anlagen zu etwa 60 Prozent als liquide ansehen dürfen.

3. Abschnitt.

§ 8. Der soziale Gedanke im Anlagegeschäft der Sparkassen.

In den Anfängen des Sparkassenwesens hatte das Anlagegeschäft, wie schon dargelegt wurde, eigentlichen Sparkassenzwecken nicht zu dienen. Die den Sparkassen gesetzte soziale Aufgabe wurde als erfüllt betrachtet, wenn es ihnen gelang, durch eifrige Förderung der Spartätigkeit die minderbemittelte Bevölkerung ihres Geschäftsbezirks durch Ansammlung von kleinen Kapitalien aus eigner Kraft vor Verarmung zu schützen.

Eine Aenderung dieser Verhältnisse bahnte schon der Erlaß des preußischen Innenministers vom 18. April 1856 an, der den Sparkassen neben der Pflege des Spargeschäfts übertrug „die nicht minder wichtige Aufgabe, Existenzen zu erhalten, welche sonst, wenn nicht geradehin zerstört, doch wesentlich gefährdet werden möchten." Er zielte dabei auf „die Verhältnisse der arbeitenden Klassen überhaupt, und namentlich der kleineren Handwerker". Damit war bereits auch dem Aktivgeschäft eine gewisse zosiale Aufgabe zugewiesen.

Der so angedeutete Gedanke hat schnell Eingang bei den Sparkassen gefunden und sich im Verlaufe der Entwicklung zum beherrschenden Prinzip des Anlagegeschäfts aufgeschwungen. Gleichzeitig erfuhr er eine Ausweitung insofern, als neben der Hilfeleistung in

Fällen wirtschaftlicher Not die Erfüllung jedes berechtigten Kreditbegehrs der mittelständischen Schichten in den Aufgabenkreis der Sparkasse einbezogen wurde. Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Strebens liegt darin, daß damit Wirtschaftskreisen, deren Kreditbedürfnis berechtigt ist durch ihre Stellung im Produktionsprozeß, zu dessen Intensivierung Kapitalien zugeleitet werden, die ihnen die Kreditbanken nicht vermitteln konnten.

In der Sparkassenpraxis fand der soziale Gedanke seine Auswirkung darin, daß die aus einem bestimmten Bezirk aufgesammelten Gelder möglichst vollständig dem gleichen Bezirk als Kredite wieder zugeführt wurden und so die Sparkassen den Charakter lokaler Kreditanstalten annahmen. Doch nicht nur örtlich wurden die Einlagenbestände innerhalb des Geschäftsbereichs der Kassen wieder ausgeliehen, sie sollten auch nach Möglichkeit, wo nicht den Einlegern selbst, so doch etwa den gleichen Bevölkerungsschichten im Wege des Kredits überlassen werden. Da sich die Einleger vorwiegend aus den breiten Schichten der Bevölkerung rekrutierten, so handelte es sich darum, die Sparkassen zu Kreditanstalten insbesondre des kleinen Mittelstandes zu machen. Die großartige Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens hat ihnen dabei allerdings vielfach den Boden abgegraben, vor allem, soweit das Personalkreditgeschäft in Frage kommt. Doch blieb auch hier noch für soziales Wirken Raum für sie. In weit höherem Maße aber vermochten sie das gekennzeichnete Prinzip in ihrem Realkreditgeschäft zur Durchführung zu bringen. Soweit es sich hierbei um städtische Hypotheken handelt, förderten sie das Kleinwohnungswesen. In den ländlichen Bezirken dienten sie der Erhaltung und Förderung des gesunden kleinbäuerlichen Besitzes; auch der Siedlungsfrage brachten sie großes Interesse entgegen. Diese Feststellung bestätigt für seinen engeren Untersuchungsbereich Poppelreuter,[40]) der über das Realkreditgeschäft der Sparkasse des Kreises Bonn wie folgt berichtet: „Unter den Berufen, unter denen sich die Hypotheken verteilen, sind alle vertreten. Die Anlagepolitik der Kreissparkasse geht aber vornehmlich darauf hinaus, die minderbemittelten Berufe zu bevorzugen; wie Arbeiter, Tagelöhner und kleine Landwirte, an die vorzugsweise die stark vertretenen Amortisationshypotheken gegeben worden sind. Auf diese Weise wurde vielen zu eigenem Besitztum verholfen."

[40]) R. Poppelreuter, Das Sparwesen im Landkreise Bonn, in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 136, Seite 141.

Im Dienste dieser sozialen Idee stehen auch die vielfach angefeindeten Bestrebungen der Sparkassen, ihre zum erheblichen Teil geschäftlich unerfahrenen Kreditnehmer zu geordneter Wirtschaftsführung zu erziehen und sie mit den Grundsätzen des modernen Geld- und Kreditwesens vertraut zu machen. Mit Schmoller[41]) zu urteilen, handelt es sich hierbei um eine hoch bedeutsame und dabei recht schwierige Aufgabe, da die kleinen Leute häufig zäh an ihren Unsitten im geschäftlichen Verkehr festhalten. Für das Anlagegeschäft hat dies insofern Bedeutung, als durch solche wirtschaftliche Erziehung die Sicherheit der hinausgelegten Kredite beträchtlich erhöht wird.

Schon in Vorkriegszeiten konnten die Mittel der Sparkassen nur in begrenztem Umfange nach sozialen Gesichtspunkten ausgeliehen werden, denn es blieb damit stets eine gewisse Gefahr für die Liquidität der Kassen verbunden. Während des Krieges und in der Inflationszeit wurden sie durch die weitgehende Inanspruchnahme ihrer Mittel für öffentliche Zwecke vielfach von der Verfolgung ihrer sozialpolitischen Ziele abgezogen. Allerdings förderten sie in dieser Zeit eifrig den Gedanken der Siedlung der Kriegsbeschädigten und der heimkehrenden Krieger und haben bei seiner Verwirklichung oft selbst die Initiative ergriffen. Gegen das Ende der Inflationszeit hin aber machten sich Bestrebungen geltend, die Sparkassenmittel zur Beteiligung an industriellen Unternehmungen zu benutzen. Es hing dies wohl mit der Unmöglichkeit zusammen, die ungeheuer gestiegenen Verwaltungskosten auf dem Wege über die herkömmliche Anlage aufzubringen.

Mit der Währungsstabilisierung sind die Sparkassen auf den Boden ihrer früheren sozialen Einstellung zurückgekehrt. Dem kam die Tatsache entgegen, daß gerade in den Kreisen des kleinen gewerblichen und landwirtschaftlichen Mittelstandes damals eine ungewöhnlich große Kreditnot herrschte, der auch die Genossenschaften wegen der Geringfügigkeit der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht in zureichendem Maße zu steuern vermochten. Zwar waren auch die Betriebsmittel der Sparkassen zunächst noch sehr gering. Doch wurden sie über möglichst breite Kreise der in Frage kommenden Kreditnehmer hin verteilt. Dieses Streben, möglichst vielen mittelständischen Existenzen über die Zeit der größten Kapitalnot hinwegzuhelfen, kommt in einer Uebersicht zum Ausdruck, die der

---

[41]) Gustav Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, München 1923, Band 2, Seite 279.

Deutsche Sparkassen- und Giroverband[42]) über die Höhe der bis Ende 1924 an landwirtschaftliche Kreditnehmer gewährten Darlehen aufgestellt hat. Danach waren vom Ende der Inflationszeit bis zu diesem Zeitpunkt der Landwirtschaft 153 046 Einzelkredite in einer durchschnittlichen Höhe von etwa 1111 Mark überlassen worden. Daraus dürfte zu entnehmen sein, daß bei diesen Krediten vorwiegend kleinere Landwirte berücksichtigt worden sind. Aber auch für die Zeit vor dem Kriege erscheint ein ähnliches Urteil berechtigt, wenn, wie die besagte Statistik erweist, im Jahre 1913 von den preußischen Sparkassen 519 059 Einzeldarlehen mit einem Durchschnittsbetrage von je etwa 4440 Mark der preußischen Landwirtschaft zugeflossen sind.

---

[42]) In der Deutschen Sparkassen-Zeitung vom 14. Mai 1925.

II. TEIL.

Die einzelnen Anlagegeschäfte der preußischen Sparkassen.

1. Abschnitt. Das Realkreditgeschäft.

§ 9. Allgemeines.

Der Realkredit muß, wenn er den Bedürfnissen des kreditsuchenden Grundbesitzers in vollem Umfange entsprechen soll, drei Erfordernisse erfüllen: er muß unkündbar, billig und amortisierbar sein. Dem Erfordernis der Unkündbarkeit der Hypotheken können die Sparkassen nicht entsprechen, da ihnen ihre fremden Gelder gleichfalls nicht unkündbar überlassen werden. Sie stehen hierin den Bodenkreditinstituten nach, die sich durch Ausgabe von Pfandbriefen ihrerseits unkündbaren Kredit zu verschaffen vermögen, also den Hypothekenbanken und Landschaften u. a. Der Sparkassenkredit ist auch nicht immer billig, da, wie oben dargelegt wurde, der Einlagenzinsfuß den Schwankungen des landesüblichen Zinses ungefähr folgen muß. Hier sind ihnen insbesondere die öffentlich-rechtlichen Grundkreditinstitute überlegen, die auf Grund der Mündelsicherheit ihrer Pfandbriefe billiges Geld hereinbekommen. Dagegen bieten die Sparkassen durchaus die Möglichkeit, amortisierbaren Kredit zu geben, ja sie sind in hohem Maße daran interessiert, die Tilgung der Kredite durch Zahlung von Annuitäten zu erlangen. Mit Rücksicht darauf, daß sie nur teilweise den gekennzeichneten Anforderungen an einen vollkommenen Grundkredit zu genügen vermögen, hat man den Sparkassenkredit als „unvollkommenen Anstaltskredit“[1]) bezeichnet.

In der Praxis kommt der Realkredit der Sparkassen den Bedürfnissen des Kreditnehmers in weit höherem Maße entgegen, als es nach diesen Erwägungen der Fall zu sein scheint. Denn obwohl sich die Sparkassen in aller Regel die Kündbarkeit ihrer Kredite mit kurzer

[1]) Biermer, Das Problem der ländlichen Grundentschuldung und die Organisation des Realkredits, Gießen 1908, Seite 12.

Frist ausbedingen, kommt doch eine Kündigung tatsächlich nicht in Frage, sofern die fälligen Zinsen und die etwa vereinbarten Tilgungsquoten pünktlich geleistet werden. Auch in bezug auf die Kosten steht ihr Realkredit dem der übrigen öffentlichen Institute nicht viel nach. Jedenfalls ist er weit billiger als der private Realkredit.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Realkredit sowohl der privaten Hypothekenbanken wie der sonstigen öffentlichen Grundkreditinstitute vorwiegend dem großen und größeren Besitzer zugute kam.[2]) Die Sparkassen aber wendeten ihre Mittel zum überwiegenden Teile dem kleinen Besitzer zu und hatten damit ihren besonderen Wirkungsbereich. Darum richtete Seidel[3]) die Mahnung an die Sparkassenleiter: „Wie es überhaupt die Aufgabe der Sparkassen ist, im großen und ganzen denjenigen Bevölkerungsschichten Kredit zu geben, welche ihre Einleger sind, also dem minderbemittelten Manne in Stadt und Land, so sollten sie auch ihren Hypothekenkredit wenigstens auf dem Lande ausschließlich dem kleinen Landwirt zuwenden, denn dem Großgrundbesitzer stehen die Landschaften und sonstigen Grundkreditinstitute zur Verfügung, sodaß die ländlichen Sparkassen wenigstens sich ihrer ursprünglichen Aufgabe geradezu entfremden, wenn sie sich nicht nach Möglichkeit darauf beschränken, kleine Hypotheken auszuleihen." Tatsächlich erblickten denn auch die Sparkassen im Realkreditgeschäft ein Mittel, den sozialen Gedanken im Anlagegeschäft zu verwirklichen, weil hierbei die Gefährdung der Anlage durch die Ausleihung an kleine Leute wegen der im Pfande liegenden Sicherheit geringer ist als in anderen Geschäftszweigen.

Eine Untersuchung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes[4]) über die ländlichen Sparkassenhypotheken beziffert die am Ende des Jahres 1913 ausgeliehenen hypothekarisch gesicherten Darlehen auf 384 653 Posten in einer durchschnittlichen Höhe von 5400 Mark etwa. Daraus dürfte — unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse unmittelbar vor dem Kriege — hervorgehen, daß hierbei vorwiegend kleine Kreditnehmer begünstigt wurden.

Die hohe Bedeutung, die den Sparkassen für den Realkredit in der Zeit vor dem Kriege zukam, wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die preußischen Sparkassen am Schlusse des Jahres 1913 weit über 8 Milliarden Mark im Grundkredit investiert

[2]) Vgl. v. Philippovich, Grundriß der Politischen Oekonomie 1920, Band II, Seite 133.
[3]) Dr. Seidel, Das Sparkassenwesen in Deutschland, Berlin 1899, Seite 28.
[4]) Deutsche Sparkassen-Zeitung vom 14. Mai 1925, Seite 3.

hatten. Demgegenüber dürfte die gesamte hypothekarische Anlage aller öffentlichen Grundkreditinstitute Deutschlands im gleichen Jahre etwa 40 Milliarden Mark[5]) betragen haben. Die deutschen Sparkassen waren hieran mit etwa einem Drittel beteiligt und haben somit eine führende Stellung unter den öffentlichen Instituten eingenommen. Auf die preußischen Landschaften entfielen nur etwa 3 Milliarden Mark.

Ihrem absoluten Umfange nach ist die Anlage der Sparkassen im Realkredit von den Anfängen des Sparkassenwesens her bis in die Kriegszeit hinein ständig gewachsen. Mit dem Jahre 1916 aber setzte ein Rückgang in den absoluten Beträgen ein. Vom Jahre 1913 bis 1920 verlief die Entwicklung folgendermaßen. An Hypotheken waren gegeben in den Jahren

	in Millionen Mark		
1913	8.246	1916	8.568
1914	8.553	1919	8.098
1915	8.609	1920	7.283

Im Verhältnis zum Einlagenbestande war ein Rückgang aber schon seit dem Jahre 1913 bemerkbar geworden, der sich gegen das Ende des Krieges hin außerordentlich beschleunigte. Die ziffernmäßige Entwicklung in den einzelnen Provinzen für die Jahre 1909 bis 1921 erhellt aus der nachstehenden Uebersicht.

(Siehe Tabelle 7.)

Die Liquiditätsverhältnisse der Sparkassen hatten sich bis zum Jahre 1912 infolge des ständigen Anwachsens des Hypothekenbestandes immer ungünstiger gestaltet. Zwar hatte die Zahl der Kassen, die mit einer hypothekarischen Anlage von über 90 Prozent ihrer Betriebsmittel geradezu völlig festgelegt waren, im neuen Jahrhundert fortwährend abgenommen. Aber für die Gesamtheit der Sparkassen ergab sich ausnahmslos ein dauerndes, wenn auch langsames Anwachsen des Bestandes an Hypotheken, das in den westlichen Provinzen der Monarchie am größten war. Wenn, wie die Tabelle zeigt, gerade mit dem Jahre 1913, dem ersten Jahre der Wirksamkeit des Zwangsanlagegesetzes, eine Besserung einsetzte, so kann vermutet werden, daß das Zustandekommen dieses Gesetzes doch eine stärkere Beachtung der Liquiditätsfrage auf Seiten der Sparkassen verursacht hat. Seit dem Beginn des Weltkrieges sind andere Ursachen der Verminderung des Hypothekenbestandes günstig ge-

[5]) Gustav Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, München 1923, Band 2, Seite 273.

Tabelle 7.

Von je 100 Mark des zinsbaren Vermögens der preußischen Sparkassen entfielen Hypotheken in den Jahren

Provinz	1909	1911	1913	1914	1916	1917	1919	1920	1921
Ostpreußen . . .	58,0	59,3	59,9	58,1	49,2	41,8	30,6	26,0	27,1
Brandenburg . . .	42,9	43,8	45,0	43,1	36,7	31,1	22,4	18,8	17,6
Stadt Berlin . . .	17,9	18,4	22,6	28,0	24,6	19,7	18,0	12,9	13,2
Pommern	59,2	59,7	60,1	58,0	51,8	44,8	33,0	26,3	24,7
Posen	54,8	56,8	55,3	52,9	45,0	37,8			
Grenzmark . .							28,7	24,0	28,9
Westpreußen . .	46,2	48,5	49,9	47,9	39,6	32,7			
Nieder-							26,4	21,3	19,5
Schlesien . . .	48,3	50,1	50,8	49,8	44,2	38,6			
Ober-							36,2	33,7	27,8
Sachsen	54,8	55,3	55,5	53,5	46,2	39,1	28,8	24,2	21,9
Schleswig-Holstein	74,8	75,0	73,9	72,0	64,1	55,2	40,1	33,1	30,8
Hannover	62,6	63,3	62,6	61,3	51,5	41,7	29,2	23,1	21,9
Hessen-Nassau .	58,4	59,8	60,8	59,0	54,3	47,0	27,5	20,5	18,3
Westfalen	75,2	76,0	74,9	72,5	61,3	51,5	37,8	30,6	28,8
Rheinprovinz . .	63,6	64,9	63,8	61,1	50,7	41,1	28,2	22,2	20,8
Hohenzoll. Lande .	41,4	42,2	49,6	49,0	50,7	44,0	25,6	25,9	17,0
Staat	59,4	60,5	60,6	58,9	50,4	42,1	30,0	24,0	22,5

Errechnet aus den entsprechenden Feststellungen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts.

wesen. Die Mittel der Sparkassen wurden im Verlaufe des Krieges mehr und mehr für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen. Die während des ganzen Feldzuges herrschende große Geldflüssigkeit führte zu einer weitgehenden Abstoßung von Hypothekenschulden, ein Prozeß, den die Geldentwertung noch beschleunigte. Gleichzeitig war ein Eindringen privater Gelder in den Realkreditmarkt zu verzeichnen. Auch lag der schon in den letzten Friedensjahren nur schwach belebte Baumarkt während des Krieges völlig darnieder, und die hieraus resultierende Verminderung des Realkreditbedarfs kam der dargestellten Bewegung entgegen. Mit der fortschreitenden Geldentwertung steigerte sich, wie oben gezeigt wurde, die Beweglichkeit der eingelegten Gelder außerordentlich, sodaß trotz des starken

nominellen Anwachsens der Einlagen eine Neuanlage der Bestände in Hypotheken schon aus diesem Grunde nicht mehr angängig war. Auch hätte das Realkreditgeschäft die zur Bestreitung der stark gestiegenen Verwaltungskosten erforderlichen hohen Zinssätze nicht zu tragen vermocht. Dazu war bei der Langfristigkeit des Realkredits die Gefahr völliger Entwertung der ausgeliehenen Mittel für die Sparkassen zu groß.

Eine neue Grundlage für den Hypothekenverkehr wurde erst durch das Gesetz vom 23. Juni 1923 geschaffen, das die Eintragung wertbeständiger Hypotheken in das Grundbuch gestattete, insbesondere als durch die am 29. Juni 1923 ergangenen Ausführungsbestimmungen die Hergabe von Hypotheken auf der Basis des Londoner Goldpreises möglich gemacht wurde. Doch haben die Sparkassen auf dem so geschaffenen Grunde nicht bauen können, denn die mittels des inzwischen eingerichteten wertbeständigen Sparverkehrs hereingenommenen Beträge waren außerordentlich gering und konnten bei der Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht als für lange Zeit festgelegt gelten.

Diese Momente wirken in einem gewissen Grade auch gegenwärtig noch fort. Die Bestände sind trotz relativ schnellen Wachstums in ihrer absoluten Höhe noch wenig beträchtlich und liegen auch heute noch nicht fest genug, um eine langfristige Anlage in größerem Ausmaße zu rechtfertigen. Nach einer Schätzung Künzers[6]) hätten im Februar 1925 die deutschen Sparkassen etwa 300 bis 400 Millionen Reichsmark im Realkredit investieren können. Das entspräche für die preußischen Kassen einer Festlegung von etwa 200 bis 250 Millionen Reichsmark bei einem Bestande an Spareinlagen von etwa einer halben Milliarde Mark. Diese Summe erscheint reichlich hoch gegriffen. Dies ergibt sich auch aus der bisher nicht veröffentlichten ersten Zweimonatsbilanz der preußischen Sparkassen für den 30. Juni 1925, die leider das einzige Zahlenmaterial für den gegenwärtigen Stand der Dinge darstellt. In ihr wird bei einem Gesamtvermögen der Sparkassen von etwa eineinhalb Milliarden Mark (mit Einschluß der Depositen) ein Hypothekenbestand von ungefähr 130 Millionen Mark nachgewiesen. Dies entspricht noch nicht 9 Prozent des Einlagenbestandes. Dabei bleibt zu berücksichtigen, daß ein sicherlich erheblicher Teil der unter dieser Rubrik ausgewiesenen Kredite nicht als eigentlicher langfristiger Hypothekar-

[6]) Das Hypothekengeschäft der Sparkassen, in Sparkasse vom 15. Februar 1925.

kredit gedacht ist, vielmehr lediglich durch Sicherungshypotheken gedeckten Personalkredit darstellt.

Aus alledem ist festzustellen, daß das Realkreditgeschäft, das vor dem Kriege den weitaus breitesten Raum unter den Anlagegeschäften der preußischen Sparkassen einnahm, gegenwärtig nur in ganz geringem Ausmaße von ihnen gepflegt zu werden vermag.

§ 10. Das Tilgungsproblem.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hatte die Verschuldung des ländlichen und städtischen Grundbesitzes außerordentlich zugenommen, eine Erscheinung, die vor allem auf die infolge der großen technischen Umwälzungen notwendig gewordene Kapitalinvestierung in der Landwirtschaft und die Wertsteigerung des städtischen Bodens zurückzuführen ist. Nachdem die amtliche Statistik[7]) Aufschluß hierüber gebracht hatte, setzte im Anfang des neuen Jahrhunderts eine kräftige Bewegung ein, die auf eine — wenigstens teilweise — Entschuldung des Grundbesitzes abzielte. An ihr nahmen auch die Sparkassen lebhaften Anteil, die in der Amortisationshypothek ein brauchbares Instrument für eine auch praktische Mitarbeit an der Verwirklichung des großen Gedankens besaßen.

Das Mittel an sich war nicht neu. Der preußische Minister des Innern hatte, einer Anregung des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums folgend, schon in einem Erlaß vom 10. Juni 1862[8]) die Einführung der Tilgungshypothek bei den Sparkassen warm empfohlen. In dem schon erwähnten Musterstatut der Kreissparkasse Teltow vom Jahre 1873 waren solche Tilgungsdarlehen denn auch bereits vorgesehen. Doch hatten diese Anregungen zunächst nur geringe Beachtung gefunden, da sich die Kreditnehmer regelmäßig gegen die Uebernahme einer vertraglichen Tilgung neben der Aufbringung der Schuldzinsen wehrten. Die Gründe dafür lagen einerseits in der vielfach übermäßigen Verschuldung, häufigem Besitzwechsel und einer nicht selten erheblichen Belastung durch Personalkredite; andererseits bestand teilweise schon eine freiwillige Tilgung, die angenehmer empfunden wurde als eine vertraglich festgelegte Amortisation.

Trotz diesen erheblichen Widerständen fand der Gedanke der planmäßigen Tilgung der Hypothekenschulden allmählich doch Eingang bei den Kreditnehmern der Sparkassen, zumal seit — entsprechend einer Anregung des Ministers des Innern vom 19. De-

---

[7]) Preußische Statistik, Heft 191, Teil 1 und 2.

[8]) Abgedruckt bei A. Selle, Die preußischen Sparkassen nach dem Reglement von 1838, Lüdenscheid 1879, Seite 24 f.

zember 1893[9]) — die Sparkassen sich herbeiließen, ihre Amortisationshypotheken zu einem billigeren Zinssatze herzuleihen. Um die Förderung des Tilgungswesens haben sich insbesondere die Sparkassenverbände große Verdienste erworben dadurch, daß sie die volkswirtschaftliche Bedeutung der Entschuldung klarstellten und die Vorteile für die Sparkasse sowohl wie für den einzelnen Besitzer beleuchteten.

Was die technische Behandlung des neuen Geschäftszweiges anlangt, so wurde die eigentliche Tilgung der Hypothekenschuld meist in der Weise vorgenommen, daß aus den Amortisationsquoten besondere Tilgungsfonds auf dem Sparkonto des Schuldners aufgesammelt wurden, über die dieser im Notfalle wieder verfügen durfte, sofern sie eine gewisse Höhe erreicht hatten. Dabei wurde der getilgte Betrag regelmäßig mit dem Einlagenzinsfuß verzinst. Dies bedeutete allerdings eine gewisse Benachteiligung der Schuldner insofern, als sie damit für den getilgten Betrag noch eine Belastung in Höhe der — allerdings geringen — Spannung zwischen dem Soll- und Habenzinssatz zu tragen hatten. Vorteilhafter für sie war jedenfalls die bei den übrigen Kassen zur Anwendung gebrachte Amortisation der Schuld auf Grund eines von vornherein feststehenden Tilgungsplanes, da hier bei gleichen Jahresleistungen der Tilgungsprozeß von Jahr zu Jahr beschleunigt wurde.

Ueber das Eindringen des Tilgungswesens in das Realkreditgeschäft der Sparkassen unterrichtet die nachstehende Zusammenstellung.

(Siehe Tabelle 8.)

Bei außerordentlich großer Verschiedenheit des Anteils am Gesamtbestande in den einzelnen Provinzen zeigt die Tabelle eine stete Zunahme der Tilgungshypotheken bis in die Kriegsjahre hinein. Alsdann verlor mit dem Sinken der Hypothekenanlage die Frage der Tilgung für die Sparkassen viel von ihrer ursprünglichen Bedeutung. Bei der Neugestaltung des Anlagegeschäfts wird sie jedoch eine große Rolle zu spielen haben. Denn da die Mittel aus dem Passivgeschäft auf längere Zeit hin nicht allzu reichlich fließen dürften, so werden die Sparkassen, wenn ihre Einlagen wieder die Begebung von Hypothekarkrediten rechtfertigen, ständig eine planmäßige Tilgung zu erreichen suchen müssen, um wenigstens mit dem periodischen Rückfluß eines Teiles der auf lange Sicht festgelegten Gelder rechnen und den an ihre Liquidität zu stellenden berechtigten Forderungen genügen zu können.

[9]) Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1894, Seite 18.

Tabelle 8.

Auf je 100 Mark des gesamten Hypothekenbestandes der preußischen Sparkassen entfielen Amortisationshypotheken in den Jahren

Provinz	1909	1911	1913	1914	1916	1917	1918	1919	1920
Ostpreußen . . .	15,9	18,5	21,7	22,8	22,4	22,6	21,7	22,2	25,8
Brandenburg . . .	9,3	12,4	12,8	12,8	12,3	11,6	12,5	15,9	16,8
Stadt Berlin . . .								1,3	1,2
Pommern	12,5	11,5	11,4	14,3	15,5	14,8	14,9	14,9	15,6
Posen	50,4	53,8	56,7	56,3	57,5	57,8	39,9		
Grenzmark . . .								64,2	62,0
Westpreußen . .	19,7	21,2	23,0	23,9	23,7	24,4	24,9		
Nieder-								6,0	5,7
Schlesien . . .	9,6	10,1	11,6	11,7	11,5	11,1	11,2		
Ober-								24,8	23,3
Sachsen	8,3	8,5	9,0	9,4	9,0	8,9	8,8	8,0	10,5
Schleswig-Holstein	0,7	0,8	0,8	1,0	0,9	0,7	0,7	0,6	0,6
Hannover	27,8	30,1	31,9	32,6	32,8	32,9	32,2	33,2	32,8
Westfalen	15,1	15,8	17,5	18,5	18,5	18,5	18,6	18,8	19,1
Hessen-Nassau .	51,5	51,6	52,1	52,5	55,0	55,9	58,1	52,1	54,2
Rheinprovinz . .	19,1	20,7	23,6	24,5	24,8	24,5	23,6	24,3	24,9
Hohenzoll. Lande .	98,4	98,2	98,6	98,5	99,5	98,7	98,6	98,5	99,1
Staat	17,3	18,5	20,1	20,8	21,0	20,9	20,0	20,2	20,8

Errechnet aus den entsprechenden Feststellungen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts.

§ 11. Wertermittlung und Beleihungsgrenze im Realkreditgeschäft.

Wenn die Sicherheit der bei den Sparkassen eingelegten Gelder durch die Art der Anlagen gewährleistet sein sollte, so mußte jede einzelne Anlage sicher sein. Wo es sich dabei um Kreditgewährung gegen Pfandbestellung handelte, mußte das Pfand wertvoll genug sein, um gegebenenfalls eine volle Befriedigung zu ermöglichen. Da aber bei langfristigen Krediten die Möglichkeit einer Wertminderung durchaus gegeben war, so mußte bei der Pfandbewertung hierauf Rücksicht genommen werden. Tatsächlich war denn auch für die Sparkassen — wie für die öffentlichen Kreditinstitute überhaupt — eine besonders vorsichtige Bewertung kennzeichnend. Eine noch

weiter gehende Sicherung aber wurde dadurch erzielt, daß auch das vorsichtig bewertete Pfand nur zu einem Teile seines Wertes beliehen wurde. Diese Grenze der Beleihung lag bei den Sparkassen verhältnismäßig niedrig.

Bei der Ermittlung des Wertes von Grundstücken und Gebäuden für die Zwecke des Realkreditgeschäfts haben die Sparkassen, soweit möglich, Anlehnung an bereits vorhandene Schätzungen amtlicher Stellen gesucht und sich dabei vor allem gewisser Steuerwerte bedient. Eine Grundlage boten hierbei der Grundsteuerreinertrag und der Gebäudesteuernutzungswert. Bisweilen wurde auch auf die durch öffentliche Feuerversicherungs-Anstalten ermittelten Werte zurückgegriffen. Für die Fälle, in denen die vorliegende Schätzung offensichtlich zu niedrig war, kam auch eine Taxe auf Grund des allgemeinen Wertes in Frage.

Soweit der Wert des Schätzungsobjektes eine verhältnismäßig geringe Höhe nicht überschritt, erfolgte im Interesse einer Ersparung von Kosten die Bewertung durch den Leiter oder Beamte der Kasse. Ein solches Verfahren konnte vor allem auf dem Lande keine Schwierigkeit bieten, wo die Wertverhältnisse übersichtlich und ziemlich stabil waren. Bei größeren Objekten wurde die Schätzung beamteten oder öffentlich vereidigten privaten Taxatoren übertragen. Bei dieser letzteren Handhabung machten sich jedoch Mißstände insofern geltend, als vielfach die Bewertungsgrundlage willkürlich verändert wurde, um im Interesse des Kreditsuchenden die vorgeschriebene Deckung zu erreichen. Eine Sicherheit gegen solche „Architektenschätzungen" soll das Schätzungsamtsgesetz vom 8. Juni 1918[10]) gewähren, das die Errichtung von Schätzungsämtern für jeden Stadt- und Landkreis vorsieht.

Die nach dem Reglement von 1838 geforderte völlig sichere Belegung wurde lange Zeit hindurch als gewahrt betrachtet, wenn die Beleihung innerhalb der ersten Hälfte des Verkehrswertes blieb. Für ländliche Grundstücke wurde eine Erweiterung dieser Grenze auf zwei Drittel des Verkehrswertes schon durch das mehrfach erwähnte Teltower Musterstatut vollzogen. Bei einer Anlehnung an Steuerwerte war die Beleihung von Liegenschaften bis zum 20 fachen Grundsteuerreinertrag, für Gebäude bis zum zwölfeinhalbfachen Gebäudesteuernutzungswert zulässig. Später wurde die Grenze der Beleihung bis zum 22½ fachen Grundsteuerreinertrag vorgeschoben,[11]) und auch

[10]) Preußische Gesetzessammlung 1918, Seite 83.

[11]) Durch den Ministerialerlaß vom 21. Oktober 1891, Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1891, Seite 222.

eine Ueberschreitung dieses Satzes wurde für zulässig erachtet, wenn nach den bestehenden Bonitierungsverhältnissen die Hypothek unbedingt sicher blieb.

Gegenwärtig besitzt die Frage der Wertermittlung für die Sparkassen nicht mehr die frühere Bedeutung, weil nur verhältnismäßig geringe Beträge im Realkredit Anlage finden können. Soweit gegenwärtig Grundstücke beliehen werden, halten sich die Sparkassen regelmäßig an eine Bewertung auf Grund des Ertrages,[12]) insbesondere für Hypotheken auf städtische Grundstücke.

§ 12. Der ländliche Realkredit.

Von jeher besaß der ländliche Realkredit der Sparkasse eine besondere Bedeutung. Er kam, wie der Realkredit überhaupt, vor allem dem Kleinbesitz zugute und stellte für diesen, wenn man von den Investierungen privater Geldgeber absieht, im Grunde die einzige Kreditquelle dar. Denn die öffentlichen Grundkreditinstitute, voran die Landschaften, bevorzugten den großbäuerlichen und Gutsbesitz. Die privaten Hypothekenbanken aber hatten im Reiche am Ende des Jahres 1914 nur 7 Prozent ihres gesamten Hypothekenbestandes auf ländliche Grundstücke ausgeliehen,[13]) und auch diese Mittel — es handelte sich um etwa 800 Millionen Mark — kamen wegen der verhältnismäßig hohen Kosten für den bäuerlichen Landwirt nicht in Frage.

Der Sparkassenkredit hatte allen Zwecken des ländlichen Realkredits überhaupt zu dienen. Im besonderen Maße gelangte er für die Zwecke des Grunderwerbs zur Ausleihung. Wie bereits erwähnt, ist dadurch, insbesondere in den westlichen Provinzen Preußens, der Erwerb kleiner Bauernstellen vermittelt worden. Während des Krieges und nach seiner Beendigung nahmen die Sparkassen an Siedlungsbestrebungen regen Anteil.

Für die Einlagen bot die Ausleihung ländlicher Hypotheken bei der vorgeschriebenen vorsichtigen Bewertung und der großen Uebersichtlichkeit der Verhältnisse auf dem flachen Lande eine nahezu völlige Sicherheit. Dagegen beeinträchtigte sie die Liquidität sehr, weil hier die ungünstigen Momente in der engen Verbundenheit der Kasse mit den lokalen Kreditnehmern, deren Unerfahrenheit in Geldgeschäften und der geringen Veräußerungsmöglichkeit für die Grundstücke sich häufen. Diesem Umstande konnte nur durch verstärkte

[12]) Sparkasse, Jahrgang 1925, Seite 42 ff.

[13]) von Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, Tübingen 1920, II 1, Seite 133.

Begebung von Amortisationshypotheken in etwas abgeholfen werden. In der Tat gelang es den Bemühungen der Sparkassen, einen verhältnismäßig großen Teil ihres Realkredits in der Form der Tilgungshypothek zur Ausleihung zu bringen. Das Interesse an der Entschuldung der Grundstücke war hier stärker, weil der Besitzer sich eng mit seiner — in der Regel ererbten — Scholle verbunden fühlte. Hindernisse bestanden allerdings dort, wo ein häufiger Besitzwechsel stattfand oder übermäßige Verschuldung herrschte.

Einen zahlenmäßigen Ueberblick über das Eindringen des Tilgungsgedankens in die Kreise der ländlichen Kreditnehmer der Sparkassen soll die nachstehende Tabelle vermitteln.

Tabelle 9.

Auf je 100 Mark des Bestandes der preußischen Sparkassen an Hypotheken auf ländliche Grundstücke entfielen Amortisationshypotheken in den Jahren

Provinz	1909	1911	1913	1914	1916	1917	1918	1919	1920
Ostpreußen . . .	21,3	28,2	27,8	28,3	28,8	29,4	28,8	24,7	31,1
Brandenburg . . .	21,9	27,0	28,8	29,1	29,5	27,5	30,9	33,0	27,9
Stadt Berlin . . .								2,7	
Pommern	20,9	19,0	18,7	22,1	22,9	20,6	20,3	21,2	23,5
Posen	59,3	64,3	67,4	68,6	68,1	68,9	55,5		
Grenzmark . . .								80,5	73,4
Westpreußen . .	23,6	28,6	30,5	31,1	30,2	31,0	32,4		
Nieder-								17,7	15,6
Schlesien . . .	20,8	22,9	23,5	24,4	24,9	24,0	25,0		
Ober-								38,5	36,9
Sachsen	10,2	11,7	12,8	13,0	12,7	12,8	12,5	12,0	12,5
Schleswig-Holstein	0,5	0,6	0,5	0,4	0,4	0,3	0,3	0,4	0,4
Hannover	37,5	41,3	44,5	45,5	45,6	44,9	44,4	45,9	47,1
Westfalen	14,3	14,6	15,2	15,4	14,8	15,4	15,6	16,1	15,5
Hessen-Nassau .	76,1	76,9	78,1	78,5	77,8	77,5	77,6	64,5	78,0
Rheinprovinz . .	37,6	38,3	36,9	37,8	36,5	35,3	34,2	33,6	37.5
Hohenzoll. Lande .	98,3	98,0	98,6	98,6	98,8	98,9	98,8	98,7	98,4
Staat	24,3	26,5	28,3	29,2	29,2	28,7	27,8	28,2	29,0

Errechnet aus den entsprechenden Jahrgängen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts.

Sie zeigt bei weitgehender Abstufung in den einzelnen Provinzen für das gesamte Staatsgebiet ein zwar langsames, aber ständiges Anwachsen bis zum Kriege hin. Für die späteren Jahre kam der planmäßigen Tilgung nicht mehr die gleiche Bedeutung zu, weil vielfach außerplanmäßige Rückzahlungen erfolgten.

Ihrem absoluten Umfange nach blieben die ländlichen Hypotheken weit hinter den städtischen zurück. Es hatte dies seinen Grund darin, daß bei der Stetigkeit der ländlichen Wertverhältnisse der Kreditbedarf — wenigstens soweit seine Deckung durch öffentliche Institute in Frage kam — verhältnismäßig eng begrenzt war. Immerhin haben nach der amtlichen Statistik die preußischen Spar-

Tabelle 10.

Von je 100 Mark des zinsbar angelegten Vermögens der preußischen Sparkassen entfielen an Hypotheken auf ländliche Grundstücke in den Jahren

Provinz	1909	1911	1913	1914	1916	1917	1918	1919	1920
Ostpreußen . . .	16,4	17,6	17,0	16,6	14,0	11,8	9,7	9,0	7,7
Brandenburg . . .	13,2	13,3	12,5	11,7	9,6	8,0	6,0	6,9	4,7
Stadt Berlin . . .								0,3	0,1
Pommern	23,6	24,0	23,5	22,3	19,8	17,1	13,5	12,0	9,0
Posen	17,0	17,3	15,2	14,4	12,0	9,8	6,2		
Grenzmark . . .								9,3	8,5
Westpreußen . .	17,0	17,4	16,8	15,9	13,1	10,8	8,1		
Nieder-								4,9	4,0
Schlesien . . .	15,5	15,6	13,3	12,7	11,1	9,5	7,4		
Ober-								10,7	9,2
Sachsen	24,7	23,8	22,7	21,5	18,1	15,0	11,3	9,8	7,4
Schleswig-Holstein	35,0	35,0	31,7	30,2	26,4	22,2	17,4	14,6	11,7
Hannover . . .	33,8	34,1	33,5	32,9	27,4	22,0	16,2	14,0	10,4
Westfalen	24,6	23,3	15,5	14,4	11,9	9,8	7,3	6,4	4,8
Hessen-Nassau .	17,2	18,0	17,9	17,3	15,7	13,3	10,0	6,8	4,7
Rheinprovinz . .	10,5	10,4	6,9	6,2	4,9	3,8	2,7	2,2	1,6
Hohenzoll. Lande .	34,2	34,0	41,0	40,4	42,6	36,8	27,7	20,8	10,5
Staat	20,2	19,9	17,2	16,3	13,7	11,2	8,4	7,2	5,3

Zusammengestellt aus den entsprechenden Jahrgängen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts.

kassen am Ende des Jahres 1912 bei einer Gesamtanlage in Hypotheken von etwa 8 Milliarden Mark die sehr beträchtliche Summe von 2463,95 Millionen Mark auf ländliche Hypotheken ausgeliehen.[14]) Die Bedeutung dieses Geschäftszweiges innerhalb des gesamten Anlagegeschäfts läßt für die einzelnen Provinzen die folgende Zusammenstellung erkennen.

(Siehe Tabelle 10.)

Wie die Uebersicht zeigt, machte sich schon seit dem Jahre 1910 ein beständiges Sinken des prozentualen Anteils der ländlichen Hypotheken am Gesamtbestande der Anlagen bemerkbar. Trotzdem stieg aber bis in den Anfang des Krieges hinein die absolute Summe weiter an; sie begann erst seit 1916 eine sinkende Tendenz aufzuweisen und betrug am Ende der Jahre

1916 2 334,59 Millionen Mark
1920 1 609,58 „ „

Dieser Rückgang beruhte vor allem auf der durch die günstige Lage der Landwirtschaft ermöglichten Abstoßung von Hypothekenschulden, während das frühere Sinken der Prozentziffer wohl auf die schnellere Entwicklung des Passivgeschäfts zurückzuführen ist.

Von Interesse erscheint eine Untersuchung über die Höhe des Schuldzinssatzes für die ländlichen Hypothekendarlehen der Sparkassen. Das Material dafür bietet bis zum Jahre 1917 die amtliche Statistik.[15]) Nach ihren Feststellungen betrug bei den preußischen Sparkassen die Verzinsung in den Jahren 1908 bis 1917 in Hundertteilen der Anlage in ländlichen Hypotheken

Jahr	unter 4%	zu 4%	zwischen 4 u. 5%	zu 5% u. mehr
1908	8,90	33,81	55,77	1,52
1910	6,90	41,80	50,01	1,29
1913	5,17	33,16	59,76	1,92
1918	3,38	20,03	73,06	3,43

Hieraus ergibt sich, daß die überwiegende Mehrzahl der Hypothekenschuldner zwischen 4 und 5 Prozent Zinsen aufzubringen hatte: gleichzeitig läßt sich eine allmähliche Verteuerung der Kredite deutlich erkennen.

Seit dem Wiederaufbau des Sparkassengeschäfts konnten der Landwirtschaft Hypothekarkredite nur in ganz beschränktem Umfange zugeführt werden. Immerhin erscheint die Tendenz erkennbar,

[14]) Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts, Jahrgang 1923, I, Seite 100.
[15]) Ebenda in den entsprechenden Jahrgängen.

daß bei fortschreitender günstiger Entwicklung des Einlagenbestandes die preußischen Sparkassen sich wieder auch der Pflege des ländlichen Realkredits zuwenden werden. Hierin kann eine Gefahr für die Liquidität der Kassen nicht erblickt werden, wenn die Einlagen wieder den Charakter wirklicher Spargelder angenommen haben und das Ausmaß der ländlichen Hypotheken nicht übermäßig gesteigert wird. Bis zum Ende des Jahres 1924 hatten der Landwirtschaft nur etwa 34,5 Millionen Mark an langfristigen Realkrediten überlassen werden können.[16])

§ 13. Der städtische Realkredit.

Die Entwicklung des städtischen Realkredits der preußischen Sparkassen war geknüpft an den ungeahnt schnellen Aufschwung des deutschen Städtewesens in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Das dadurch hervorgerufene große Kreditbedürfnis stellte hohe Anforderungen an die zu seiner Befriedigung bestehenden Kreditinstitute. Der Anteil der Sparkassen an der Erfüllung der hier gestellten Aufgaben war sehr beträchtlich, hatten doch die preußischen Kassen am Ende des Jahres 1912 annähernd 5½ Milliarden Mark auf städtische Grundstücke ausgeliehen. Bis zum Jahre 1916 stieg diese Summe noch an; es wurde in diesem Jahr ein Betrag von mehr als 6,2 Milliarden Mark erreicht. Damit aber setzte ein Rückgang ein, und für das Jahr 1920 wurden unter dieser Rubrik nur noch 5,6 Milliarden Mark ausgewiesen. Ueber den prozentualen Anteil der städtischen Hypotheken am gesamten Anlagevermögen unterrichtet die nachstehende Uebersicht.

(Siehe Tabelle 11.)

Aus ihr geht hervor, daß bis zum Jahre 1913 die Anlage in städtischen Hypotheken ständig angewachsen ist. Der damit einsetzende Rückgang beschleunigte sich mit dem Ende des Jahres 1916 infolge des starken Anwachsens der Einlagen bei gleichzeitiger Suspendierung weiterer Ausleihungen. Die Rückzahlung von Hypotheken in größerem Umfange setzte hier erst gegen das Ende des Krieges ein und gewann bei weitem nicht das Ausmaß, das bei den ländlichen Hypotheken festzustellen war, weil die Lage der städtischen Hausbesitzer während des Krieges oft eine sehr ungünstige war.

Den sozialen Zwecken der Sparkassen ließ sich das städtische Realkreditgeschäft in hohem Maße anpassen. Besondere Bedeutung

[16]) Deutsche Sparkassen-Zeitung vom 14. Mai 1925, Seite 3.

Tabelle 11.

Von je 100 Mark des zinsbaren Vermögens der preußischen Sparkassen entfielen auf Hypotheken auf städtische Grundstücke in den Jahren

Provinz	1909	1911	1913	1914	1916	1917	1918	1919	1920
Ostpreußen . . .	41,6	41,7	42,9	41,5	35,1	29,9	24 5	21,5	18,3
Brandenburg . . .	29,6	30,4	32,5	31,3	27,0	23,0	18,0	15,4	14,0
Stadt Berlin . . .	17,9	18,4	22,6	28,0	24,6	19,7	13,1	17,6	12,8
Pommern	35,6	35,8	36,6	35,6	31,9	27,6	22,2	21,0	17,3
Posen	37,8	39,5	40,0	38,4	33,0	28,0	25,1		
Grenzmark . . .								19,3	15,4
Westpreußen . .	29,2	31,0	33,1	31,9	26,5	21,9	17,0		
Nieder-								21,4	17,3
Schlesien . .	32,8	34,4	37,5	37,0	33,1	29,1	24,1		
Ober-								25,4	24,5
Sachsen	30,1	31,5	32,7	32,0	28,0	24,0	19,6	19.0	16,8
Schleswig-Holstein	39,8	40,0	42,2	41,7	37,6	33,0	27,6	25,5	21,3
Hannover	28,8	29,1	29,1	28,4	24,1	19,7	15,8	15,1	12,7
Westfalen	50,5	52,6	59,3	58,0	49,3	41,6	32,8	31,4	25,7
Hessen-Nassau .	41,2	41,8	42,8	41,7	38,6	33,6	26,8	20,6	15,8
Rheinprovinz . .	52,0	54,4	56,9	54,8	45,8	37,3	29,2	26,0	20,6
Hohenzoll. Lande .	7,2	8,2	8,6	8,6	8,6	7,2	5,7	4,8	15,1
Staat	39,2	40,5	43,4	42,5	36,6	30,8	24,4	22,8	18,7

Den entsprechenden Jahrgängen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts entnommen.

kam der Beleihung von Kleinwohnungen in der Form des Baukredits zu. Allerdings wurden dabei die allgemein vorgeschriebenen Beleihungsgrenzen zu eng. Im Jahre 1918 wurde daher auch für städtische Grundstücke eine über die erste Werthälfte hinausgehende Beleihung für zulässig erklärt, wenn das Grundstück im Sparkassenbezirk belegen war und die Hypothek der Tilgung unterworfen wurde.[17]) Falls ein leistungsfähiger Kommunalverband für die Schuldsumme bürgte, konnten bis zu 75 Prozent des Schätzungswertes hergeliehen werden. Eine Verfügung des Ministers vom 15. November 1920[18]) gestattete

[17]) Runderlaß des Ministers des Innern vom 15. November 1918.
[18]) Sparkasse, Jahrgang 1920, Seite 420.

ferner, „um die . . für die Sparkassen im Interesse . . des Kleinwohnungsbaus geschaffene Gelegenheit zur Begebung zweitstelliger Hypotheken noch zu erweitern," das Eintreten einer öffentlichen Kreditanstalt an die Stelle des Kommunalverbandes. Darüber hinaus schufen sich die Sparkassen zum Teil durch Ansammlung besonderer Sicherheitsfonds die Möglichkeit, in geeigneten Fällen bis zu 90 Prozent der gesamten erforderlichen Mittel ihrerseits zur Verfügung zu stellen.

Der für die Beleihung städtischer Grundstücke zur Anwendung gebrachte Schuldzinssatz stellte sich um ein geringes höher als für ländliche Hypotheken, aber auch hier hatte die große Mehrzahl der Kreditnehmer bis gegen das Ende des Krieges Zinsen zwischen 4 und 5 Prozent aufzubringen. Die auch bei den ländlichen Hypotheken festzustellende allmähliche Verteuerung der Kredite nahm hier einen erheblich größeren Umfang an. Von je 100 Mark des Bestandes an städtischen Hypotheken waren bei den preußischen Sparkassen ausgeliehen zu einem Schuldzinssatz von

Jahr	Weniger als 4 %	4 %	Zwischen 4 und 5 %	5 % und mehr
1908	3,55	29,19	65,69	1,57
1911	2,04	28,90	67,65	1,42
1917	0,92	10,36	85,61	3,10

Der Tilgungsgedanke hat sich in diesem Geschäftszweige nicht in gleichem Maße Eingang verschaffen können wie bei den ländlichen Hypotheken. Vielfach, besonders in den größeren Städten, wurde das Haus und Grundstück als ein Handelsobjekt betrachtet, und es fehlte hier die für den kleinen ländlichen Besitz kennzeichnende gefühlsmäßige Beziehung zu dem Grundstück. Zudem war erfahrungsgemäß ein städtisches Haus leichter verkäuflich, wenn der Erwerber eine größere erststellige Hypothek zu günstigen Bedingungen mit übernehmen konnte. Trotz dieser Hindernisse haben die Sparkassen es unternommen, auch hier eine planmäßige Entschuldung anzubahnen. In welchem Maße ihr Bestreben von Erfolg begleitet wurde, läßt die nachstehende Uebersicht erkennen.

(Siehe Tabelle 12.)

Der prozentuale Anteil der der Amortisation unterworfenen Hypotheken ist demnach bis zum Jahre 1917 gestiegen. Nach einem leichten Rückschlage in den Jahren 1918 und 1919 hat sich diese

Tabelle 12.

Unter je 100 Mark des Bestandes der preußischen Sparkassen an städtischen Hypotheken befanden sich Amortisationshypotheken in den Jahren

Provinz	1909	1911	1913	1914	1916	1917	1918	1919	1920
Ostpreußen . . .	13,7	14,4	19,3	20,6	19,8	19,9	18,8	21,2	23,6
Brandenburg . . .	3,7	6,0	6,7	6,7	6,2	6,1	6,3	8,2	12,9
Stadt Berlin . . .	—	—	—	—	—	—	—	1,3	1,7
Pommern	6,9	6,5	6,8	9,4	10,9	11,2	11,6	11,3	11,5
Posen	46,4	49,2	52,6	53,5	53,6	53,9	36,0		
Grenzmark . . .								56,3	55,9
Westpreußen . .	17,5	17,0	19,2	20,3	20,5	21,2	21,3		
Nieder-								3,3	3,4
Schlesien . . .	4,3	4,3	7,3	7,3	7,1	7,0	7,0		
Ober-								19,1	18,2
Sachsen	6,7	6,0	6,3	6,9	6,5	6,5	6,7	5,8	9,6
Schleswig-Holstein	0,9	1,0	1,1	1,4	1,2	0,9	0,9	0,7	0,7
Hannover	16,4	16,9	17,5	17,6	18,2	19,6	19,6	21,3	21,0
Westfalen	15,4	16,3	18,1	19,3	19,4	19,3	19,3	19,3	19,8
Hessen-Nassau .	41,1	40,7	41,2	41,7	45,8	47,3	50,8	48,0	47,2
Rheinprovinz . .	15,4	17,3	22,0	23,0	23,5	23,4	22,6	23,5	24,0
Hohenzoll. Lande .	99,3	98,9	98,3	98,3	98,0	97,9	97,9	97,7	99,5
Staat	13,7	14,6	16,9	17,6	17,9	18,0	17,3	17,7	18,5

Aus den entsprechenden Feststellungen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts errechnet.

Steigerung fortgesetzt. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß von den umfangreichen Rückzahlungen die nicht der Tilgung unterliegenden Hypotheken stärker betroffen wurden.

Für die Gegenwart kommt dem städtischen Realkredit der Sparkassen aus einem doppelten Grunde kaum eine Bedeutung zu. Einmal ist der Einzelkredit, insbesondere für Neubauten, für die Sparkassen zu hoch; zum anderen sind die Beleihungsgrenzen der Sparkassen zu eng, bieten sie doch bei einer Bemessung des Grundstückswertes nach dem Ertrage kaum eine Möglichkeit zur Kredithergabe an den städtischen Grundbesitz.

2. Abschnitt. Das Personalkreditgeschäft.

§ 14. Allgemeines.

In der Bankliteratur wurde den Sparkassen häufig, selbst von namhaften Autoren, jede Eignung zum Betriebe des Personalkreditgeschäfts abgesprochen. So beispielsweise von Prion[19]). Die Gründe, die dafür herangezogen wurden, betrafen jedoch in der Regel nur die technischen Voraussetzungen. Insbesondere wurde auf die fehlende bankgeschäftliche Schulung der Sparkassenbeamten hingewiesen. Nachdem inzwischen die Sparkassen in zielbewußter Arbeit den für die Abwicklung auch bankmäßiger Geschäfte erforderlichen Apparat geschaffen haben,[20]) wird gegenwärtig aus dem Gedanken einer „Arbeitsteilung" zwischen Sparkassen und Kreditbanken heraus die Betätigung der ersteren im Personalkredit auch weiterhin abgelehnt.

Demgegenüber vertreten wir die Ansicht, daß die Sparkassen — seitdem sie in vorbildlicher Weise ihre Organisation dem modernen Zahlungs- und Kreditverkehr angepaßt haben — für die Pflege dieses Geschäftszweiges durchaus geeignet erscheinen. Wir dürfen uns hierbei auf Adolf Wagner berufen, der, wie schon erwähnt, warm für die Förderung des persönlichen Kredits durch die Sparkassen eingetreten ist; dies vor allem im Hinblick auf die Liquiditätsfrage, welchem Problem er sein besonderes Interesse zugewandt hatte.[21])

Volkswirtschaftlich gesehen besaß und besitzt die Pflege des Personalkredits durch die Sparkassen insofern ihre Berechtigung, als die vorhandenen Institute das bestehende berechtigte Kreditbedürfnis nicht voll befriedigen konnten. Die Kreditbank vermochte diejenigen Kreise von Kreditbegehrenden nicht zu erfassen, die nach dem Umfang und der Art ihres Geschäftes nicht die Sicherheit boten, die nun einmal Voraussetzung bankmäßiger Kreditgewährung ist, die aber trotzdem nach ihrer Stellung im Wirtschaftsprozeß die Ueberlassung von Kapital rechtfertigen. Auch die genossenschaftlichen Kreditinstitute vermochten die darin offenbar bestehende Lücke in der Kreditorganisation nicht völlig auszufüllen, da ihre Ausleihungen in aller Regel auf den Kreis der Genossen beschränkt waren und nicht jeder Kreditsuchende das erhebliche Risiko der Haftungspflicht zu übernehmen gewillt war.

[19]) Prion, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft, Leipzig 1907.
[20]) Vgl. hierzu den Ministerialerlaß vom 15. April 1921.
[21]) Schumacher, Geschichte der dt. Bankliteratur im 19. Jahrhundert in Schmollers Festgabe, Leipzig 1908, I, VII, Seite 18.

Hinsichtlich der Liquidität der Kassen war das Personalkreditgeschäft wesentlich günstiger zu beurteilen als die Anlage in Hypotheken. Wenn auch bei dem vielfach geschäftlich unerfahrenen Kundenkreis der Sparkassen die Rückzahlungen nicht immer prompt geleistet wurden, so bedeutete allein die Verkürzung der Ausleihungsfrist schon einen erheblichen Vorteil gegenüber dem Realkredit. Auch den sozialen Zwecken des Sparkassenwesens diente der persönliche Kredit, indem er die Förderung des nicht grundbesitzenden, aber geschäftstüchtigen und strebsamen kleinen Mittelstandes ermöglichte. Kreditnehmer waren hier vorwiegend Handwerker und Kleingewerbetreibende, soweit es sich um Geschäftskredite handelte. Daneben wurden vielfach Notkredite an unverschuldet in Bedrängnis geratene kreditwürdige kleine Leute gegeben.

Obwohl also die Sparkassen ihren Personalkredit regelmäßig wirtschaftlich schwachen Individuen zuwendeten, hatten sie doch außerordentlich geringe Verluste auch in diesem Geschäftszweige zu verzeichnen. Hier zeigte sich eben, daß die Persönlichkeit des Kreditnehmers einen bedeutenden Faktor für die Sicherheit der Kredite darstellt. Die Geringfügigkeit der entstandenen Ausfälle erweist eine Enquete, die 1907 vom Schlesischen Sparkassenverbande[22]) veranstaltet wurde. Von 495 berichtenden Kassen hatten 439 keine Verluste; unter den übrigen 56 meldeten 27 Kassen Verluste von je mehr als 1000 Mark. Für die gesamten preußischen Sparkassen wurden für das Jahr 1909 bei einer Anlage von 200 Millionen Mark im Personalkreditgeschäft die Verluste auf die sehr geringe Summe von 20 000 Mark geschätzt.[23])

Trotz der hohen sozialpolitischen Bedeutung ist im Laufe der Sparkassenentwicklung das Personalkreditgeschäft, das anfänglich einen breiten Raum unter den Anlagen einnahm, allmählich zu fast völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Wohl war es seinem absoluten Umfange nach angewachsen, die Entwicklung der übrigen Geschäftszweige aber hatte es weit überflügelt. Zur Kennzeichnung der älteren Entwicklung mögen folgende Angaben dienen. Es betrug bei den preußischen Sparkassen

Im Jahre	bei einem zinsbaren Vermögen von Mill. Mark	die Anlage im Personalkredit Mill. Mark	d. h. % des zinsbaren Vermögens
1856	92,2	18,0	19,5
1861	153,7	27,5	17,9
1865	273,8	47.3	17,2
1868	318,5	50,3	15,7

22) Sparkasse, Jahrgang 1908, Seite 3 ff.
23) Sparkasse, Jahrgang 1910, Seite 526.

In den späteren Jahren war der sich in diesen Zahlen andeutende prozentuale Rückgang noch weit stärker. Es hing dies zusammen mit der Entwicklung des Genossenschaftswesens, das den Sparkassen die Versorgung des kleinen Mittelstandes mit persönlichem Kredit zu einem erheblichen Teil aus der Hand genommen hat. Dieser Bewegung kam der Umstand entgegen, daß manche Sparkassen nicht ungern zugunsten einer stärkeren Berücksichtigung des weniger komplizierten Realkreditgeschäfts das schwieriger zu handhabende Personalkreditgeschäft aufgaben, was zugleich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes bedeutete. In den Jahren 1909 bis 1921 betrugen die Ausleihungen in diesem Geschäftszweige in Prozenten des gesamten zinsbaren Vermögens

1909	3,41	1916	1,99
1910	3,45	1917	1,87
1911	3,19	1918	1,77
1912	3,02	1919	2,05
1913	2,99	1920	3,20
1914	2,63	1921	3,50

Kennzeichnend für die dargestellte neuere Entwicklung ist der Umstand, daß mit dem Jahre 1919 plötzlich eine Aufwärtsbewegung einsetzte, die sich in der Inflationszeit soweit steigerte, daß das Personalkreditgeschäft wiederum eine bedeutende Stellung unter den Anlagen gewann. Diese Entwicklung vollzog sich insofern zwangläufig, als das Realkreditgeschäft die notwendig gewordene hohe Zinsspanne nicht zu tragen vermochte und wegen der gesteigerten Beweglichkeit der Einlagen eine Ausleihung von Sparkassenmitteln auf lange Sicht nicht mehr angängig erschien.

Auch gegenwärtig noch zwingen die im Passivgeschäft liegenden Ursachen die Sparkassen, ihre Mittel kurzfristig auszuleihen, ein Umstand, der von der Sparkassenkritik regelmäßig übersehen wird. Nach der schon erwähnten Bilanz per 30. Juni 1925 haben die preußischen Sparkassen an diesem Termin reichlich eine halbe Milliarde Reichsmark im Personalkredit investiert, was nahezu 40 Prozent der gesamten ihnen zur Verfügung stehenden Betriebsmittel gleichkommt. Damit stellt der persönliche Kredit gegenwärtig die weitaus umfangreichste und wichtigste Anlage im Sparkassengeschäft dar.

§ 15. Der Blankokredit.

Entsprechend der Grundidee im preußischen Sparkassenwesen von der durch die Art der Anlage verbürgten völligen Sicherheit der Einlagen, liehen die Sparkassen ihre Bestände regelmäßig nur gegen

die Bestellung besonderer Sicherheiten her. Als solche galten Bürgschaften, Wechsel oder Pfänder in Gestalt von Waren oder Wertpapieren. Allerdings hatten die Kassen in ihrer überwiegenden Mehrzahl sich satzungsgemäß das Recht gesichert, auch Blankokredite zu gewähren.

Die Hergabe solcher ungedeckten Kredite blieb allerdings stets an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Die Mustersatzung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes[24]) forderte beispielsweise, daß solche Darlehen „nur auf Grund einstimmigen Beschlusses des Vorstandes unter Vorbehalt einer jederzeitigen täglichen Kündigung nur an solche Einwohner bewilligt würden, die als unbedingt zahlungsfähig bekannt sind". Des weiteren pflegte eine Kontingentierung in der Weise stattzufinden, daß die Gesamthöhe der Blankokredite nur einen bestimmten Bruchteil der Einlagen ausmachen durfte; meist war auch die Höhe des Einzelkredits dieser Art satzungsmäßig nach oben begrenzt.

Es handelt sich hierbei um einen der jüngsten Zweige des Anlagegeschäfts der preußischen Sparkassen. Denn erst ein Ministerial-Erlaß vom 27. August 1897 gestattete bürgschaftslose Darlehen, und zwar im wesentlichen unter den gekennzeichneten Beschränkungen. Seinem Umfange nach stellte dieses Geschäft unter den Anlagen das am wenigsten ausgedehnte dar. Sein schon vor dem Kriege geringer Umfang mußte in der Kriegs- und Inflationszeit noch zurückgehen, da die Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse die Kassen zu besonderer Vorsicht zwang. Ueber die zahlenmäßige Entwicklung im Verhältnis zur Gesamtanlage für die Jahre 1909 bis 1920 unterrichtet die nachstehende Uebersicht.

(Siehe Tabelle 13.)

Für den gegenwärtigen Stand der Dinge liegt, soweit dem Verfasser bekannt ist, Zahlenmaterial nicht vor.

§ 16. Der Bürgschaftskredit.

Stellte der Blankokredit die jüngste Kreditart der Sparkassen dar, so handelt es sich bei dem Bürgschaftskredit um eine der ältesten Formen im Personalkreditgeschäft. Denn schon Malchus[25]) berichtet von der 1823 gegründeten Stettiner Sparkasse, daß ihre Fonds „auf Privat-Schuldverschreibungen, mit sichern Bürgen . . . angelegt" worden seien. Dagegen stand das Reglement von 1838 dem Personal-

[24]) Vgl. die Satzung vom November 1924, § 29.
[25]) Freiherr v. Malchus, Die Sparkassen in Europa, 1835, Seite 205.

Tabelle 13.

Von je 100 Mark des zinsbaren Vermögens der preußischen Sparkassen entfielen auf Schuldscheine ohne Bürgschaft in den Jahren:

Provinz	1909	1911	1913	1914	1916	1917	1918	1919	1920
Ostpreußen . . .	0,1	0,1	0,1	0,08	0,05	0,08	0,1	0,1	0,3
Brandenburg . . .	0,01	0,02	0,05	0,08	0,06	0,05	0,04	—	0,01
Stadt Berlin . . .	—	—	—	—	—	—	—	0,2	0,2
Pommern	0,3	0,4	0,3	0,2	0,1	0,09	0,07	0,03	0,1
Posen	0,5	0,5	0,4	0,7	0,3	0,2	0,07		
Grenzmark . . .								0,1	0,08
Westpreußen . .	0,04	0,06	0,1	0,6	0,7	0,1	0,1		
Nieder-								0,01	0,08
Schlesien . . .	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,09	0,05		
Ober-								0,02	0,04
Sachsen	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2
Schleswig-Holstein	0,08	0,2	0,03	0,02	0,03	0,02	0,07	0,01	0,04
Hannover	0,3	0,3	0,4	0,4	0,2	0,1	0,1	0,08	0,1
Westfalen	0,02	0,03	0,02	0,03	0,02	0,02	0,01	0,01	0,03
Hessen-Nassau .	0,04	0,1	0,05	0,05	0,05	0,04	0,03	0,06	0,01
Rheinprovinz . .	0,06	0,02	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,02
Hohenzoll. Lande .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staat	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,07	0,06	0,05	0,08

Den entsprechenden Jahrgängen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts entnommen.

kredit ablehnend gegenüber, soweit es sich nicht um durch städtische Leihhäuser vermittelten Lombardkredit handelte. Erst der Erlaß des Innenministers vom 18. April 1856 bot den preußischen Sparkassen von neuem die Möglichkeit der Hingabe von Darlehen „ohne Pfand, wenn nur für den eigentlichen Schuldner durch solide und zuverlässige Personen . . . Bürgschaft geleistet" wurde. Regelmäßig wurde die Gestellung zweier selbstschuldnerischer Bürgen gefordert. Neuerdings gewähren die Satzungen vielfach die Möglichkeit,[26]) Schuldscheindarlehen gegen Bestellung auch nur eines als zahlungsfähig bekannten Bürgen herzugeben.

[26]) Vgl. Mustersatzung des deutschen Sparkassen- und Giroverbandes vom November 1924, § 29.

Daß der Bürgschaftskredit bei seiner Einführung durch den erwähnten Erlaß von 1856 einem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprach, erweist die Tatsache, daß schon kurze Zeit darauf erhebliche Sparkassenmittel auf diese Weise belegt wurden. Als Bürgschaftskredite waren nach der amtlichen Statistik[27]) im Jahre

1859 . . . . 10,27 Prozent
1869 . . . . 13,25 „
1874 . . . . 10,97 „

des gesamten zinsbar angelegten Vermögens der preußischen Kassen untergebracht.

Auch hier vollzog sich im Zusammenhang mit der geschilderten rückläufigen Bewegung im Personalkredit überhaupt ein erhebliches Sinken des Anteils, das — wohl im Konnex mit dem Eindringen des Wechselverkehrs in das Sparkassengeschäft — den im gesamten Personalkredit noch weit übertraf. Im einzelnen wird die zahlenmäßige Entwicklung in den Jahren 1909 bis 1920 aus der nachstehenden Uebersicht deutlich.

(Siehe Tabelle 14.)

§ 17. Der Wechselkredit.

Wie den Bürgschaftskredit, so hatte das Reglement auch das Wechselgeschäft, das — wie oben für die Hamburger Sparkasse erwähnt wurde — vorher von manchen Kassen gepflegt worden war, wieder aus dem Sparkassengeschäft verbannt. Begründet wurde dies damit, daß „bekanntlich der kaufmännische Kredit bei unvermutetem Eintritt ungünstiger Konjunkturen oft einem so schnellen Wechsel unterworfen (sei), daß es unzulässig ist, ein auf lange Dauer berechnetes Institut hinsichtlich seiner Sicherheit auf diesen Kredit zu begründen."[28])

Diese Auffassung konnte nicht lange aufrecht erhalten werden, und ein Erlaß des Ministers vom 15. Januar 1858 gestattete denn auch die Hingabe von Wechseldarlehen, sofern nebenher Bürgschaft bestellt wurde. Wie unschwer zu erkennen ist, hatte auch dieser Erlaß den Sinn, den Wechselverkehr von den Sparkassen fern zu halten. Eine völlig veränderte Stellung zu dieser Frage nahm der schon erwähnte grundsätzliche Erlaß vom 15. April 1921 ein, der in dem Bestreben, den Sparkassen die Entwicklung zu mittelständischen Volksbanken zu ermöglichen, den mit Depositen- und Kontokorrenteinrich-

---

[27]) Beiträge zur Statistik der Sparkassen im pr. Staate, 1876, Seite 65.
[28]) Erlaß vom 7. August 1840, abgedruckt bei A. Selle, Die preußischen Sparkassen . . ., Lüdenscheid 1879, Seite 10.

Tabelle 14.

Von je 100 Mark des zinsbar belegten Vermögens der preußischen Sparkassen entfielen auf Schuldscheine mit Bürgschaft in den Jahren:

Provinz	1909	1911	1913	1914	1916	1917	1918	1919	1920
Ostpreußen . . .	3,5	3,7	4,2	3,9	2,4	1,7	1,2	1,1	1,6
Brandenburg . . .	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,07	0,04	0,06	0,1
Stadt Berlin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pommern	0,8	0,7	0,6	0,5	0,4	0,4	0,3	0,2	0,2
Posen	0,4	0,5	0,7	0,6	0,4	0,2	0.1		
Grenzmark . . .								0,8	1,0
Westpreußen . .	1,3	1,8	2,1	2,1	1,5	1,8	2,0		
Nieder-								0,07	0,1
Schlesien . . .	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,3		
Ober-								1,1	1,5
Sachsen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,09	0,05	0,03	0,04	0,08
Schleswtg-Holstein	7,3	7,1	6,7	6,2	4,9	4,0	3,1	2,7	2,9
Hannover	1,4	1,4	1,3	1,3	0,9	0,6	0,4	0,4	0,3
Westfalen	1,1	1,0	0,9	1,0	0,7	0,5	0,4	0,4	0,6
Hessen-Nassau .	3,5	3,3	3,1	2,9	2,1	1,6	1,0	0,7	0,5
Rheinprovinz . .	1,3	1,2	1,1	1,1	0,7	0.5	0,3	0,3	0,5
Hohenzoll. Lande .	2,8	2,9	3,1	2,8	1,5	1,0	0,5	0,4	0,3
Staat	1,5	1,4	1,4	1,3	0,9	0,7	0,5	0,4	0,5

Den entsprechenden Jahrgängen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts entnommen.

tung versehenen Kassen ohne Einschränkung gestattete, Wechsel, die den Vorschriften des Bankgesetzes entsprächen, anzukaufen und zu beleihen.

Wenn man das gesamte durch diesen Erlaß ermöglichte Wechselgeschäft der Sparkassen betrachtet, so hat man zunächst die mehr aus kassentechnischen Gründen erfolgende Hereinnahme von Primadiskonten auszuscheiden. Von ihr wird später die Rede sein. Aber auch soweit es sich bei der Hereinnahme von Wechseln als Unterlage für Personalkredite handelt, sind zwei verschiedene Geschäfte zu trennen. Einmal handelt es sich um den Ankauf von Kundenwechseln, also um das eigentliche Diskontgeschäft; andrerseits vertreten vielfach Wechsel nur die Stelle des Schuldscheines mit Bürg-

schaft. Kredite dieser Art sind also als Bürgschaftsdarlehen anzusehen.

Beim eigentlichen Diskontgeschäft beruht die Sicherheit der Anlage lediglich auf der Qualität der der Sparkasse oft recht fern stehenden Wechselverbundenen, und nur eine eingehende Prüfung ihrer Vermögensverhältnisse kann die Kassen vor Verlusten bewahren. Voraussetzung für den Betrieb dieses Geschäftszweiges ist, wenn man von den rein technischen Erfordernissen absieht, die Möglichkeit, die Abschnitte gegebenenfalls bei der Reichsbank rediskontieren zu können.

Wie schon aus der gekennzeichneten Stellungnahme der Aufsichtsbehörde hervorgeht, konnte das Wechselgeschäft größere Ausdehnung nicht gewinnen. Die Entwicklung des gesamten Wechselgeschäfts unter Ausschluß der Primadiskonten für die Jahre 1909 bis 1920 zeigt die nachstehende Zusammenstellung.

(Siehe Tabelle 15.)

Die mit dem Jahre 1918 einsetzende schnelle Aufwärtsbewegung beschleunigte sich in der Inflationszeit noch. Auch nach der Stabilisierung der Mark gewann das Wechselgeschäft, insbesondere durch das Eindringen von Landwirtschaftswechseln,[29]) einen gewissen Umfang im Sparkassengeschäft. Allerdings bietet sich seitdem für das Wechselmaterial nur in sehr beschränktem Umfange die Möglichkeit des Rediskonts bei der Reichsbank.[30])

§ 18. Der Lombardkredit.

Das Lombardgeschäft gehört zu den ältesten Anlagearten der Sparkassen. Einen Beleg dafür bietet die Darstellung der anfänglichen Anlagepolitik der Sparkasse Magdeburg, von der Malchus[31]) berichtet: „Die eingelegten Gelder werden . . auch durch Ausleihung an Banquiers, Kaufleute etc. gegen unterpfändliche Deponierung geldwerther sicherer Papiere nutzbar gemacht." Selbst die Lombardierung von Getreide wird bei ihm erwähnt. Auch das Reglement gestattete mit der Dotierung städtischer Leihhäuser eine Ausleihung der Bestände im Lombardkredit, wenn auch hier die eigentliche Kreditgewährung im Interesse größerer Sicherheit der Kredite einer besonderen Anstalt übertragen wurde. Uebrigens ist die Verbindung von Sparkasse und Leihhaus, wie sie stellenweise

29) Westphal, Kredit- und Geschäftspolitik der Sparkassen, Deutsche Sparkassen-Zeitung vom 28. März 1925.
30) Deutsche Sparkassen-Zeitung vom 18. Juli 1925.
31) Freiherr v. Malchus, Die Sparkassen in Europa, 1835, Seite 219.

Tabelle 15.

Von je 100 Mark des zinsbar angelegten Vermögens der preußischen Sparkassen entfielen auf Wechsel in den Jahren

Provinz	1909	1911	1913	1914	1916	1917	1918	1919	1920
Ostpreußen . . .	3,1	3,0	3,9	2,9	1,8	1,2	2,2	0,8	1,7
Brandenburg . . .	0,1	0,1	0,09	0,07	0,03	0,05	0,01	0,07	0,4
Stadt Berlin . . .	3,3	8,5	3,7	—	—	—	—	—	—
Pommern	1,1	0,8	0,7	0,7	0,3	0,2	0,1	0,1	1,1
Posen	4,5	4,8	4,5	3,8	2,1	1,4	0,5		
Grenzmark . . .								0,5	1,3
Westpreußen . .	4,0	3,8	3,3	2,6	1,8	3,2	2,2		
Nieder-								0,8	1,6
Schlesien . . .	0,3	0,6	0,9	0,4	0,09	0,1	0,2		
Ober-								0,2	0,1
Sachsen	0 02	0,03	0,02	0,02	0,01	0,01	0,02	0,01	1,6
Schleswig-Holstein	1,3	0,8	0,7	0,2	0,3	0,3	0,3	0,4	1,6
Hannover	0,2	0,1	0,1	0,1	0,06	0,04	0,06	0,05	0,05
Westfalen	0,02	0,02	0,01	0,01	—	0,03	0,09	—	—
Hessen-Nassau .	1,4	1,5	1,5	0,2	0,1	1,0	1,6	1,5	2.1
Rheinprovinz . .	0,5	0,5	0,4	0,3	0,05	0,1	0,2	0,6	2,4
Hohenzoll. Lande	0,1	0,1	0,07	0,01	2,9	4,9	5,2	29,0	12,7
Staat	0,7	0,7	0,5	0,3	0,2	0,2	0,3	0,4	1,2

Zusammengestellt aus den entsprechenden Jahrgängen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts.

noch bis vor kurzem in Deutschland bestanden hat, denkbar ungünstig zu beurteilen, weil in kritischen Zeiten sowohl die Abhebungen von Guthaben als auch die Anforderungen an die Leihanstalt sich mehren. Wenn das Lombardgeschäft durch die Sparkassen selbst betrieben wird, ist es viel leichter möglich, die Kredithergabe in Einklang zu bringen mit der Entwicklung des Passivgeschäfts.

Die Lombardkredite stellten zweifellos eine sichere und, soweit es sich um marktgängige Werte handelte, zugleich eine liquide Anlage dar, die noch dazu relativ hohe Erträge abwarf. Als Unterlage konnten früher — abgesehen von den Pfändern der Leihhäuser — nur inländische Staats- und staatlich garantierte Anleihen dienen. Der Ministerial-Erlaß vom 15. April 1921 gestattete, wohl um eine evtl. nötig werdende Lombardierung der Pfänder zu garantieren, die Belei-

hung aller der Werte, die bei der Reichsbank als lombardfähig gelten. Aehnliches sehen gegenwärtig die Mustersatzungen vor. Allgemein werden neben Wertpapieren auch Sparbücher, Lebensversicherungspolicen, Hypothekenforderungen sowie marktgängige im Inlande lagernde Kaufmannswaren beliehen; für diese wird in der Regel Sicherungsübereignung gefordert.

Seinem Umfange nach hat das Lombardgeschäft neben dem Bürgschaftsdarlehen stets im Vordergrunde unter den Arten des Personalkredits gestanden, und es ist nie zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken; vielmehr hat es sogar in der Inflationszeit steigende Wichtigkeit erlangt. Für die Jahre 1909 bis 1920 zeigt dies für die einzelnen Provinzen die nachstehende Uebersicht.

Tabelle 16.

Von je 100 Mark des zinsbar angelegten Vermögens der preußischen Sparkassen waren gegen Faustpfand ausgeliehen in den Jahren

Provinz	1909	1911	1913	1914	1916	1917	1918	1919	1920
Ostpreußen . . .	3,2	3,5	3,6	3,2	2,2	2,7	2,4	3,2	3,4
Brandenburg . . .	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,2	0,5	0,4
Stadt Berlin . . .	—	—	—	—	—	—	0,04	0,07	0,1
Pommern	0,9	0,6	0,6	0,6	0,5	0,7	0,6	0,7	1,0
Posen	2,2	1,9	2,4	1,9	1,5	1,6	3,2		
Grenzmark . .								4,0	5,0
Westpreußen . .	6,6	5,3	5,3	2,2	2,8	1,7	2,2		
Nieder-								4,3	5,8
Schlesien . . .	0,9	0,8	0,6	0,5	0,4	0,5	2,0		
Ober-								0,2	0,4
Sachsen	0,5	0,3	0,3	0,5	0,4	0,4	0,5	0,8	0,9
Schleswig-Holstein	0,9	0,9	0,7	0,7	0,5	0,5	0,6	0,6	0,9
Hannover	1,5	1,3	1,3	1,1	0,9	1,0	1,1	1,3	1,5
Westfalen	0,4	0,4	0,5	0,5	0,3	0,4	0,3	0,6	0,7
Hessen-Nassau .	1,4	1,5	1,6	1,8	2,8	3,1	2,6	2,0	1,3
Rheinprovinz . .	0,9	0,6	0,7	0,6	0,4	0,6	0,5	0,7	1,1
Hohenzoll. Lande .	0,5	0,5	0,6	0,7	0,6	0,7	0,7	0,6	0,5
Staat	1,0	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7	0,8	1,0	1,3

Zusammengestellt aus den entsprechenden Jahrgängen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts.

Leider liegen auch hier Nachweisungen für die Entwicklung in neuester Zeit nicht vor.

§ 19. Der Kontokorrentkredit.

Der Kontokorrentverkehr kommt nur für einen begrenzten Teil des Sparkassenpublikums in Frage, so vor allem für den gewerblichen Mittelstand und größere Landwirte, die ihre Betriebe in kaufmännischer Weise führen. Für die Hingabe von Krediten an Kontokorrentkunden kommen die gleichen Sicherungsbestimmungen in Frage wie für die sonstigen Kreditnehmer. Der Kontokorrentkredit vermag daher in der Form jedes der erwähnten Personalkredite zu erscheinen. Nur genießt hier der Schuldner den Vorteil, daß er den Kredit nicht immer voll in Anspruch zu nehmen braucht und ihm Zinsen nur für den tatsächlich erhobenen Kreditbetrag in Rechnung gestellt werden.

3. Abschnitt. Der Kredit an Gemeinden und Korporationen.

§ 20. Der Kommunalkredit.

Auch die Kreditgewährung an Gemeinden, insbesondere an den eigenen Gewährsverband, findet sich schon zeitig unter den Anlagegeschäften der Sparkassen. So berichtet Malchus[32]) von der 1827 gegründeten Stadt-Sparkasse Stralsund: „Die Fonds der Anstalt werden zur Tilgung der Schulden der Stadt verwendet." In gleicher Weise gestattete das preußische Sparkassen-Reglement von 1838 den Gemeinden, die Sparkassen zur Ablösung bestehender Schulden in Anspruch zu nehmen. Dagegen machte es die Berechtigung zur Aufnahme neuer Anleihen aus den Fonds der Kassen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig.

In älterer Zeit haben die Sparkassen bei dem geringen Finanzbedarf ihrer Kommunen wohl als hauptsächliche, vielfach sogar alleinige Geldgeber des Gewährsverbandes fungiert. Erst mit dem Aufschwung des deutschen Städtewesens und dem dadurch erzeugten großen Kapitalbedarf waren die Gemeinden gezwungen, nach neuen Kreditquellen zu suchen. Als solche kamen vor dem Kriege vor allem die öffentlichen Versicherungsanstalten und die privaten Hypothekenbanken in Frage. Soweit der Anleihemarkt den großen Städten offen stand, haben diese ihren Bedarf wohl vorwiegend auf diese Weise gedeckt; die kleineren Städte aber, denen dieser Weg versperrt blieb, waren auch weiterhin auf die finanzielle Hilfe ihrer

32) Freiherr v. Malchus, Die Sparkassen in Europa, 1835, Seite 207.

Sparkassen angewiesen. In diese Entwicklung griff das Anlegungsgesetz vom 23. Dezember 1912 in für die Gemeinden störender Weise ein. Es suchte die Mittel der Sparkassen in weitgehendem Maße für die Zwecke des Staatskredits dienstbar zu machen und versperrte damit den Kommunen in gewissem Grade den bisherigen Weg zur Deckung ihres Finanzbedarfs. In ähnlicher Weise entzog die Reichsversicherungsordnung von 1911 den Gemeinden die Mittel der Anstalten der Sozialversicherung.

Bei der Kreditgewährung der Sparkassen an den eigenen Gewährsverband ergab sich rechtlich das eigenartige Bild, daß Schuldner und Gläubiger insofern identisch waren, als die Sparkasse aller Regel nach eine Anstalt der Gemeinde darstellt. Auch war bei diesen Krediten die in der Anlage ruhende Sicherheit für die eingelegten Gelder mit der in der Haftungspflicht des Garantieverbandes gegebenen verschmolzen. Trotzdem wird man den Kommunalkredit nicht als sparkassenfremdes Geschäft anzusprechen haben. Denn die Sicherheit der Einlagen, die ja stets nur zu einem Teil den Gemeinden für ihre Zwecke überlassen wurden, erschien durch die Haftung der Kommune gewährleistet. Auch für die Liquidität der Kassen stellte diese unbeschränkte Haftung ein günstiges Moment dar, da die Verbände selbst lebhaft daran interessiert sein mußten, Zahlungsschwierigkeiten ihrer Kassen unbedingt zu vermeiden. Das Zinserträgnis lag allerdings erheblich niedriger als bei den sonstigen Anlagen. Dafür wurden aber die den Gemeinden überlassenen Sparkassenmittel regelmäßig den Zwecken der Allgemeinheit, vielfach sogar denen der wirtschaftlich schwächeren Schichten, nutzbar gemacht.

Einen Ueberblick über die ältere Entwicklung dieses Geschäftszweiges in seinem absoluten und anteilsmäßigen Umfange vermitteln die folgenden Ziffern. Es betrug die Kreditgewährung der preußischen Sparkassen an den eignen und an fremde Kommunalverbände[33])

Im Jahre	Bei einem Anlagevermögen v. Mill. M.	In Mill. Mark	In Hundertteilen des Anlagevermögens
1856	92	8	9,2
1862	202	18	9,2
1872	699	63	9,0
1882	1880	127	6,8
1892	3719	273	7,3
1894	4179	349	8,4
1902	7038	760	10,8

[33]) Nach den entsprechenden Veröffentlichungen des Pr. Statistischen Landesamts.

Die wachsende Inanspruchnahme der Sparkassen durch die Verbände seit den achtziger Jahren erregte die Besorgnis der Aufsichtsbehörde. Durch eine Ministerialverfügung vom 25. November 1897[34]) wurden daher weitere Entnahmen nur zugelassen, falls das Kommunalschuldenwesen sich in gehöriger Ordnung befand und eine regelmäßige Verzinsung und Amortisation der Anleihen sichergestellt werden konnte. Zudem wurde die zulässige Inanspruchnahme durch den eigenen Verband auf 25 Prozent des Einlagenbestandes beschränkt. Allerdings konnten weitere 25 Prozent fremden Verbänden überlassen werden, denn hier lag die Vermengung von Sicherheit der Anlage und Haftung des Garantieverbandes ja nicht vor. Doch mußten diese Verbände innerhalb des Staatsgebietes gelegen sein. Erst der Erlaß vom 15. April 1921 billigte, um den an den Landesgrenzen sich ergebenden Geschäftsverkehr zu erleichtern, die Gewährung von Kommunalkrediten innerhalb des gesamten Reichsgebiets.

Der Weltkrieg brachte eine geradezu unerträgliche finanzielle Belastung der Gemeinden mit sich. Es wurde daher auf dem Verordnungswege die Entnahme von Mitteln zur Bestreitung des Finanzbedarfs bis zu einer Höhe von 35 Prozent der Bestände für zulässig erklärt. Dabei konnte für die Dauer des Krieges die Tilgung mit Einwilligung der Kreditgeber ausgesetzt werden. Aber auch nach dem Kriege nahm der Kreditbedarf der Kommunen nicht ab, wie man erwartet hatte, vielmehr vergrößerte er sich infolge der hereinbrechenden Inflation außerordentlich. Deshalb wurde auch eine Inanspruchnahme über den Satz von 35 Prozent der Betriebsmittel der Kassen hinaus gestattet, wenn für den überschießenden Anleihebetrag eine den Erfordernissen der Satzung entsprechende Deckung erfolgte.

Den zahlenmäßigen Ablauf der Entwicklung zeigt die nachstehende Zusammenstellung, an der vor allem die starke Steigerung in der Zeit nach dem Kriege bemerkenswert ist.

(Siehe Tabelle 17.)

Allerdings sind in diesen Zahlen nicht lediglich die den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährten Kredite enthalten. Doch erwies eine Sonderuntersuchung[35]) für das Jahr 1908, daß mehr als 90 Prozent der unter dieser Rubrik ausgewiesenen Darlehen den Kommunen zuflossen.

---

[34]) Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1898, Seite 8.
[35]) Vgl. Sparkasse, Jahrgang 1911, Seite 63.

Tabelle 17.

Von je 100 Mark des zinsbar angelegten Vermögens der preußischen Sparkassen waren überlassen an Gemeinden und Korporationen in den Jahren

Provinz	1909	1911	1913	1914	1916	1917	1919	1920	1921
Ostpreußen . . .	7,5	6,9	6,1	8,0	9,2	9,4	20,9	28,8	—
Brandenburg . . .	20,0	21,3	22,4	22,3	22,7	21,0	33,0	38,5	—
Stadt Berlin . . .	3,1	5,2	6,1	5,9	4,0	2,5	29,0	49,0	—
Pommern	12,5	13,8	15,1	15,6	15,9	15,9	22,1	33,4	—
Posen	11,8	10,8	12,7	14,0	16,9	18,8			
Grenzmark . . .							29,3	42,6	—
Westpreußen . .	11,4	11,3	12,6	12,7	13,8	14,2			
Nieder-							20,6	32,3	—
Schlesien . . .	14,1	13,3	14,2	14,2	13,2	12,3			
Ober-							12,3	18,0	—
Sachsen	15,8	16,3	17,3	17,1	17,7	16,8	24,3	33,5	—
Schleswig-Holstein	7,7	8,2	8,8	9,3	9,8	11,2	19,5	30,5	—
Hannover	13,4	14,4	15,7	15,6	17,5	18,3	25,2	38,6	—
Westfalen	10,0	9,4	10,2	9,7	11,0	12,3	22,8	35,2	—
Hessen-Nassau .	9,9	9,2	10,4	10,8	10.0	9,4	21,6	41,2	—
Rheinprovinz . .	10,6	10,1	11,1	11,2	12,3	14,2	25,3	36,4	—
Hohenzoll. Lande .	12,5	11,7	12,8	12,8	12,2	11,3	16,9	25,2	—
Staat	12,1	12,2	13,1	13,2	14,0	14,4	24,3	36,3	36,7

Zusammengestellt aus den entsprechenden Jahrgängen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts.

Gegenwärtig kommen die Sparkassen für die Befriedigung des kommunalen Finanzbedarfs kaum in Frage. Die Bilanz per 30. Juni 1925 weist für die preußischen Kassen eine Anlage dieser Art von nur 4 Prozent des Gesamtvermögens aus. Aber auch hierbei wird es sich — abgesehen davon, daß in diesen Ziffern auch Genossenschaftskredite enthalten sind — wohl nur um aus kassentechnischen Gründen aufgenommene vorübergehende Kredite handeln. Die Pflege des eigentlichen langfristigen Kommunalkreditgeschäfts ist auf die Girozentralen übergeleitet worden.[36])

[36]) Vgl. Sonderbeilage zu Nr. 100, Jahrgang 2 der Deutschen Sparkassen-Zeitung, 1925.

§ 21. Der Genossenschaftskredit.

Der Umfang der Kreditgewährung der Sparkassen an Genossenschaften ist nie bedeutend gewesen. Soweit die Kredithergabe gegen Stellung der satzungsmäßigen Sicherheiten erfolgte, hat sie keinen Beschränkungen unterlegen. Aber auch ohne Bestellung solcher Spezialsicherheiten wurde 1896 die Kreditgewährung an Deichgenossenschaften des Sparkassenbezirks in Einzelfällen gestattet, falls die Aufsichtsbehörde des Deichverbandes die Darlehnsaufnahme gebilligt hatte und eine bestimmte Tilgungsfrist vorgesehen war. Allgemein gestattete eine ministerielle Verfügung vom 31. Oktober 1901[37]) die Kreditgewährung dieser Art an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, falls sie statutarisch vorgesehen war, die Genossenschaft einem Revisionsverbande angehörte und jährlich ihre Bilanz mit dem Revisionsbericht einzureichen sich verpflichtete. An eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht durften dabei Kredite bis zu 10 Prozent des Gesamtvermögens aller Mitglieder, an eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung Darlehen höchstens in gleicher Höhe, nicht aber über 75 Prozent der Gesamthaftsumme aller Mitglieder hinaus, gewährt werden.

Die Hergabe von Sparkassenmitteln an Kreditgenossenschaften ist ausdrücklich untersagt. Dieses Verbot hängt zusammen mit dem Monopol der Preußischen Central-Genossenschaftskasse im Verkehr mit den Kreditgenossenschaften. Dieses Institut fordert denn auch von den mit ihr in Geschäftsverkehr befindlichen Genossenschaften sowohl bezüglich der Zuleitung von verfügbaren Beständen als auch der etwaigen Kreditaufnahme eine „Ausschließlichkeitserklärung".[38]) Uebrigens stehen auch die Kreditgenossenschaften selbst dem Geschäftsverkehr mit den Sparkassen ablehnend gegenüber, da sie darin eine Durchbrechung des genossenschaftlichen Selbsthilfeprinzips erblicken.[39])

Einen zahlenmäßigen Einblick in die Kreditgewährung der Sparkassen an landwirtschaftliche Genossenschaften gestattet eine Statistik des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes.[40]) Ihr zufolge haben Ende 1913 der relativ geringe Betrag von etwa 54 Millionen Mark, Ende 1924 die verhältnismäßig weit höhere Summe von etwa 11 Millionen Mark in dieser Weise Anlage gefunden.

---

[37]) Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1901, Seite 346.
[38]) Vgl. Verhandlungsbericht des Schlesischen Sparkassentages vom 8. Juni 1907 in Breslau.
[39]) Siehe Verhandlungsbericht des landwirtschaftlichen Genossenschaftstages vom 16./17. August 1907.
[40]) Deutsche Sparkassen-Zeitung vom 14. Mai 1925.

4. Abschnitt.

§ 22. Das Wertpapiergeschäft.

In den Anfängen der Sparkassenentwicklung bildeten Wertpapiere eine beliebte Anlage, die auch vom preußischen Sparkassenreglement von 1838 für inländische Staatspapiere und Pfandbriefe öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten ohne Einschränkung gestattet wurde. Nach Malchus[41]) hatten sogar mehrere Sparkassen in ihren ersten Statuten die Bestimmung getroffen, daß die Guthaben der Einleger, sobald sie eine gewisse Höhe erreicht hatten, in ein sicheres Wertpapier für Rechnung des Spargastes umgewandelt wurden.

Die ältere Entwicklung dieses Geschäftszweiges zeigt ein Anwachsen des Effektenbestandes seit den siebziger Jahren. Es betrug die Anlage in Wertpapieren in Hundertteilen des gesamten angelegten Vermögens der preußischen Sparkassen[42]) in den Jahren

1856	28,10
1859	23,31
1869	18,12
1874	23,02
1888	33,30

Von da ab sank allerdings der Wertpapierbestand bis zum Jahre 1913 fast ununterbrochen. Immerhin stellte er sich in diesem Jahre noch auf 21,8 Prozent der Betriebsmittel.

Mit ihrem Wertpapierbesitz waren die Sparkassen einerseits dem Reichs- und Staatskredit, andrerseits auf dem Wege über die Pfandbriefe vor allem dem Realkredit der öffentlich-rechtlichen Institute dienstbar. Doch flossen auch durch den Erwerb von Wertpapieren dem Kommunalkredit Sparkassengelder zu. Leider spezialisiert die amtliche Statistik den Effektenbesitz der Sparkassen nicht in so weitgehendem Maße. Dennoch läßt sie erkennen, daß die Bedeutung der Sparkassen für den Kredit des Reiches und Preußens im Anfang des neuen Jahrhunderts schon recht erheblich war und daß sie seitdem noch zugenommen hat. Zwar sank in den Jahren 1900 bis 1913 der prozentuale Anteil der Reichs- und Staatspapiere am Gesamtbestande, aber die Spareinlagen wuchsen so außerordentlich an — durchschnittlich etwa um 500 Millionen Mark jährlich — daß trotzdem ein immer größerer Teil dieser Werte in die Hände der

---

41) Freiherr v. Malchus, Die Sparkassen in Europa, 1835, Seite 192 ff.
42) Beiträge zur Statistik der Sparkassen im Preußischen Staat, 1876, Seite 65.

Sparkassen gelangte.[43]) Im Besitz der preußischen Sparkassen befanden sich Hundertteile der gesamten Anleihebeträge

Im Jahre	des Reiches	Preußens
1895	6,4	8,0
1905	6,3	9,4
1910	6,6	11,1
1913	8,7	13,8
1915	16,9	14,5
1918	13,3	13,3
1921	12,0	14,7

Der Effektenbestand der Sparkassen besaß, da es sich dabei um mündelsichere Werte handelte, einen hohen Grad von Sicherheit. Auch war er geeignet, die Liquidität günstig zu beeinflussen, denn die erworbenen Werte waren ausnahmslos im Sinne des Bankgesetzes lombardfähig. Mit Rücksicht auf die Kurse war auch das Erträgnis verhältnismäßig hoch. Doch sind den Sparkassen aus dieser Anlage seit der Jahrhundertwende fast unaufhörlich schwere Verluste durch das anhaltende Sinken der Kurse der Reichs- und Staatsanleihen erwachsen.

Die Ursache hierfür lag nicht in einer Schwächung des inländischen Staatskredits, denn sie machte sich auch im Auslande geltend. Vielmehr war sie zu suchen in der gebotenen unzureichenden Verzinsung, ein Umstand, der sich in jener Periode des stärksten wirtschaftlichen Aufstiegs besonders fühlbar machen mußte. Hinzu kamen die verfehlte Emissionstechnik und eine unglückliche Konvertierungspolitik[44]) sowie das Fehlen einer regelmäßigen Tilgung. Die den preußischen Sparkassen aus ihrem Effektenbesitz entstandenen Einbußen betrugen in den Jahren[45])

	In Millionen Mark	In Hundertteilen des Gesamtvermögens
1905	8,9	0,11
1909	14,4	0,14
1910	7,9	0,07
1912	81,6	0,67
1913	45,7	0,35

[43]) Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts, Jahrgang 1923, Seite 103.

[44]) Vgl. von Eheberg, Finanzwissenschaft, Leipzig 1920, Seite 540.

[45]) Nach den entsprechenden Jahrgängen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts.

Diese Verluste konnten vielfach aus den Ueberschüssen und Reserven nicht bestritten werden und mußten notwendig auf den Einlagezins drücken.[46])

Um die gekennzeichnete Kursbewegung der Reichs- und Staatsanleihen wenigstens aufzuhalten, sann die Regierung, die eine Belastung des Haushalts durch einen erhöhten Zinsendienst fürchtete, auf ein börsentechnisches Mittel zur Abhilfe. Es wurde darin gefunden, daß man einen großen Kreis von Zwangsabnehmern für diese Werte schuf. So wurden durch die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 und durch das Reichsversicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 die Anstalten der Sozialversicherung verpflichtet, einen erheblichen Teil ihrer Mittel in Anleihen des Reiches und der Länder anzulegen. Vorher schon hatte Preußen durch Gesetz vom 25. Juli 1910 die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in ähnlicher Weise zur Aufnahme öffentlicher Anleihen gezwungen. Eine bessere Wirkung aber als von diesen Maßnahmen erwartete man von dem schon besprochenen Zwangsanlagegesetz, das die großen Einlagenbestände der Sparkassen für den öffentlichen Kredit nutzbar machen sollte.

Das Gesetz ist von den Sparkassen heftig befehdet worden, weil es — wie vorauszusehen war — seinen Zweck nicht erfüllen konnte. Auch die Sparkassen waren nicht imstande, derartig hohe Beträge an Reichs- und Staatsanleihen aufzunehmen, daß eine Stabilisierung oder gar Hebung der Kurse gewährleistet war. Die Zwangsanlage hat die Kursverluste der Sparkassen in Permanenz erklärt, ohne dem Staatskredit in dem erhofften Maße nützen zu können.

Eine völlige Wandlung erfuhr die Einstellung der Sparkassen gegenüber den Anleihen von Reich und Ländern mit dem Beginn des Krieges. Soweit irgend angängig, wurden die Mittel der Kassen in den Dienst der Kriegsfinanzierung gestellt. Den Beweis dafür bietet die Feststellung, daß die preußischen Sparkassen auf die Kriegsanleihen des Reiches für ihre Sparer etwa 10, für eigne Rechnung ungefähr 9½ Milliarden Mark, insgesamt also weit über 19 Milliarden, gezeichnet haben. (Auf alle deutschen Sparkassen entfielen 23,5 von den insgesamt gezeichneten 97,6 Milliarden Mark.)[47])

Die Bereitstellung so ungeheurer Beträge mußte natürlich trotz des wegen der herrschenden großen Geldflüssigkeit besonders

---

[46]) Vgl. Sparkasse, Jahrgang 1911, Seite 62.

[47]) Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts, Jahrgang 1923, Seite 107.

starken Zuflusses an Neueinlagen den Anteil der Wertpapiere am gesamten Anlagevermögen beträchtlich erhöhen. Dies bringt die folgende Uebersicht deutlich zum Ausdruck.

Tabelle 18.

Von je 100 Mark des zinsbar angelegten Vermögens der preußischen Sparkassen entfielen auf Inhaberpapiere

Provinz	1909	1911	1913	1914	1916	1917	1919	1920	1921
Ostpreußen . . .	23,5	22,4	21,6	22,4	33,5	39,8	32,8	25,8	—
Brandenburg . . .	35,6	33,4	31,0	33,3	38,8	45,8	42,0	36,9	—
Stadt Berlin . . .	72,1	65,2	59,9	62,7	57,3	67,0	51,6	34,5	—
Pommern	24,3	23,2	21,5	23,3	29,6	36,5	40,4	32,3	—
Posen	24,7	23,6	22,3	24,6	32,2	36,9			
Grenzmark . . .							32,9	25,0	—
Westpreußen . .	29,5	28,2	25,5	29,6	36,1	41,0			
Nieder-							41,1	34,2	—
Schlesien . . .	34,8	33,8	31,7	33,5	40,5	46,5			
Ober-							49,3	42,8	—
Sachsen	27,8	27,2	25,6	27,9	34,5	41,9	43,1	36,9	—
Schleswig-Holstein	6,9	6,7	7,3	10,0	18,3	25,2	28,3	23,6	—
Hannover	19,4	18,2	17,3	18,9	26,9	35,4	36,4	30,8	—
Westfalen	12,4	12,2	12,7	15,3	25,4	33,7	35,1	29,3	—
Hessen-Nassau .	24,2	23,1	21,0	22,6	28,6	34,2	32,1	25,5	—
Rheinprovinz . .	21,7	21,3	21,1	23,5	33,4	39,7	38,1	28,9	—
Hohenzoll. Lande .	36,1	36,2	25,9	26,3	21,1	23,3	23,0	29,9	—
Staat	24,1	23,0	21,8	23,9	31,8	38,9	38,2	30,8	27,3

Den entsprechenden Jahrgängen der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts entnommen.

Sie zeigt, daß im Staatsdurchschnitt der prozentuale Anteil der Wertpapiere sich von 1913 bis 1918 mehr als verdoppelt hat. Zugleich erscheint an ihr bemerkenswert, daß mit dem Jahre 1919 ein Abstoßungsprozeß sich bemerkbar machte. Zu einem Teil ist diese Verringerung des Effektenbestandes aber auf die schon beginnende Geldentwertung zurückzuführen.

In dieser Zeit hätten sich die schlimmen Wirkungen des Anlagegesetzes besonders deutlich erweisen müssen. Es wurde jedoch ein Ausweg, der Kursverluste ausschloß, im Erwerb von Schatzanweisungen des Reiches und der Länder gefunden,[48]) die sogar wegen der

[48]) Sparkasse, Jahrgang 1923, Seite 3 ff.

Möglichkeit des Rediskonts die Liquidität günstig beeinflußten. Die damit einhergehende Abstoßung der Kriegsanleihen erfolgte vielfach in der Weise, daß sie bei Kommunaldarlehen in Zahlung gegeben wurden. Gegen das Ende der Inflationszeit boten die mündelsicheren Sachwertanleihen die Möglichkeit, wenigstens einen Teil der Einlagenbestände vor völliger Entwertung zu schützen.

In der Gegenwart hat das Wertpapiergeschäft für die Sparkassen nur sehr geringe Bedeutung. Das Zwangsanlagegesetz jedenfalls wird als nicht mehr gültig angesehen und seine formelle Aufhebung angestrebt. Am 30. Juni 1925 machten die Wertpapiere in den Anlagen der preußischen Sparkassen nur etwa 4 Prozent aus.

5. Abschnitt. Sonstige Anlagen.

§ 23. Der Erwerb von Grundbesitz.

Der Erwerb von Grundbesitz konnte nur selten für die Sparkassen in Frage kommen und war auch in den Mustersatzungen der Sparkassenverbände regelmäßig nicht vorgesehen. Immerhin haben nicht wenige Sparkassen ihr eignes Verwaltungsgebäude erworben sowie für bodenpolitische Zwecke ihres Kommunalverbandes Grundstücke angekauft. Die Uebernahme von Grundstücken in Sparkassenbesitz erwies sich vor allem dann als notwendig, wenn bei der Zwangsversteigerung eines beliehenen Grundstückes die Forderung der Kasse ganz oder zum Teil auszufallen drohte.

Für diesen Zweck sieht z. B. die Satzung der Sparkasse der Stadt Berlin die Erlaubnis zum Grundstückserwerb vor, und die Kasse ist mehrfach in die Lage gekommen, als Käufer bei der Zwangsversteigerung auftreten zu müssen. In ihrer Bilanz vom 31. Dezember 1924 erscheint der Posten Grundbesitz mit einem verhältnismäßig hohen Betrage.

§ 24. Ankauf von Privatdiskonten.

Für eine vorübergehende Belegung verfügbarer Bestände eignet sich die Beschaffung von sogenannten Prima- oder Privatdiskonten ganz besonders. Es handelt sich dabei um erstklassiges Wechselmaterial, für das sich in den siebziger Jahren ein besonderer Markt herausgebildet hatte und das wegen der hohen Qualität der Kreditnehmer nur einen erheblich unter der Reichsbankrate liegenden Diskontsatz bedingt.

Diese Anlage besitzt eine geradezu absolute Sicherheit, wenn die Abschnitte dem Portefeuille einer öffentlichen Bank — in Frage

kommen vor allem die Seehandlung und die Preußenkasse — entnommen werden und deren Giro tragen. Sie kann, wenn die Fälligkeiten sorgfältig verteilt werden, sehr günstig auf die Liquidität wirken, zumal sie jederzeit zu billigen Sätzen rediskontiert werden kann. Allerdings fließen die Gelder dem großen Geldmarkt zu und werden damit den sozialen Zwecken der Sparkassen entzogen.

Die Sparkassen haben sich lange Zeit völlig ablehnend gegen diese Art der Anlage verhalten, obwohl ihnen deren Vorzüge immer wieder vor Augen gehalten wurden.[49]) Die Sparkasse der Stadt Berlin allerdings besaß schon in Friedenszeiten einen dauernden Bestand an solchen Privatdiskonten in Höhe von etwa 5 Millionen Mark.[50]) Nachdem sich nach einer langen Unterbrechung durch den Krieg infolge der von der Reichsbank ausgehenden Anregungen wieder ein Markt für diese Wechsel gebildet hat, besteht für die Sparkassen erneut die Möglichkeit zu ihrem Erwerb.

§ 25. Vorübergehende Anlagen.

Da eine hohe Barreserve zwar die Liquidität in idealer Weise erhöht, aber doch erhebliche Zinsausfälle herbeiführt, haben die Sparkassen von jeher einen Teil ihrer Mittel kurzfristig bei erstklassigen Bankinstituten belegt, die neben größter Sicherheit in ihrer Mehrzahl zugleich wenigstens eine geringe Verzinsung der Gelder boten. Hierfür kamen in erster Linie öffentliche Institute in Frage; insbesondere sollten die provinziellen Giroorganisationen — die Landesbanken und Girozentralen — nach dem Wunsche der Aufsichtsbehörde als Ausgleichsstelle für vorübergehend verwendbare Gelder dienen.[51]) Allerdings erscheint eine Anlage bei anderen Instituten sicherer, da in für die Sparkassen kritischen Zeiten auch die Girozentralen leicht in Mitleidenschaft gezogen werden können. An private Banken dürfen Sparkassenmittel in der Regel nur gegen Ueberlassung von Wertpapierpfändern gegeben werden.

Ueber das Ausmaß der gegenwärtig in dieser Weise belegten Mittel unterrichtet die Bilanz per 30. Juni 1925. An diesem Tage war der außerordentlich hohe Satz von etwa 25,5 Prozent des Vermögens bei öffentlichen Bankanstalten und anderen Banken untergebracht, und zwar etwa 10 Prozent als täglich abrufbares Geld, der Rest als Kündigungsgeld.

---

[49]) Vgl. Sparkasse, Jahrgang 1913, Seite 229.
[50]) Prion, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft, Leipzig 1907, Seite 25.
[51]) Vgl. Ministerial-Erlaß vom 23. Mai 1924, abgedruckt in Sparkasse, Jahrgang 1924, Seite 325 ff.

Schluß.

In der Zeit vor dem Kriege besaßen die preußischen Sparkassen vorwiegend den Charakter von Realkreditinstituten, waren doch am Ende des Jahres 1913 etwa 60 Prozent ihrer Einlagenbestände langfristig gegen Hypotheken ausgeliehen. Im Vergleich hierzu besaßen für das Sparkassengeschäft nur noch die Anlage in Wertpapieren mit reichlich 20 Prozent und die Darlehen an Kommunen mit etwa 13 Prozent der Bestände erheblicheren Umfang.

Hierin hat sich zwangläufig inzwischen eine völlige Wandlung vollzogen. Ihre Ursachen liegen zunächst in der auf das äußerste gesteigerten Heranziehung der Sparkassenmittel für die Zwecke der Kriegsfinanzierung, sodann in der infolge der völligen Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Inflationszeit allmählich sich verändernden Struktur der eingelegten Gelder, deren Kennzeichen die große Steigerung der Beweglichkeit der Einlagen ist. Das Ergebnis der eingetretenen Veränderung ist ein fast völliges Verschwinden sowohl der Hypotheken wie der Kommunaldarlehen und der Wertpapiere aus dem Anlagegeschäft der Sparkassen zugunsten einer starken Ausdehnung des Personalkredits und der vorübergehenden kurzfristigen Anlagen.

Es scheint aber die Tendenz erkennbar, daß — soweit tunlich — eine Rückkehr zu einer der vorkriegsmäßigen ähnlichen Anlagepolitik angestrebt wird. Für absehbare Zeit dürfte jedoch der Charakter des Passivgeschäfts noch ein wesentliches Hindernis hierbei bilden. Auch kann diese Rückkehr nur insoweit gebilligt werden, als sie mit der erforderlichen Rücksichtnahme auf die Liquidität der Kassen vereinbar ist. Keinesfalls wird wieder eine so weitgehende Festlegung der Betriebsmittel auf lange Sicht vorgenommen werden dürfen, wie dies vor dem Kriege der Fall war, und für die Gegenwart jedenfalls erscheint die Forderung nach einer stärkeren Pflege des eigentlichen Hypothekarkredits und die Ueberlassung der kurzfristigen Geschäfte an die Kreditbanken durchaus unerfüllbar.

Lebenslauf.

Der Verfasser der vorliegenden Untersuchung, Erich Georg Paul Hoffmann, evangelischen Glaubens, verheiratet, Vater eines Kindes, wurde am 24. Dezember 1897 als Sohn eines Postbeamten zu Berlin geboren. Nach anfänglichem Besuch der Gemeindeschule in Berlin ging er Michaelis 1908 auf die Albrecht-Dürer-Oberrealschule zu Neukölln über, an der im September 1917 das Zeugnis der Reife er-erwarb. Darauf genügte er seiner Kriegsdienstpflicht auf dem flandrischen Kriegsschauplatz. Nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst im Januar 1919 studierte er an der Universität Berlin zunächst neuere Sprachen und Geschichte zur Vorbereitung auf das höhere Lehramt. Durch Ablegung einer Prüfung im Lateinischen vor dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin erlangte er im November 1919 die Reife eines Realgymnasiums. 1920 wandte er sich dem Studium der Staatswissenschaften zu. Gegenwärtig befindet er sich im Dienste der Reichshauptbank zu Berlin.